

**Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education
(Haupt- und Realschule) an der Carl von Ossietzky
Universität Oldenburg
(MPO-HR)**

**vom 11.08.2021*)
-Lesefassung-**

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende sechste Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (Haupt- und Realschule) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (MPO – HR) in der Fassung vom 03.09.2020 (Amtliche Mitteilungen 054/2020) beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG vom Präsidium am 10.08.2021 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziele
- § 3 Zweck der Prüfungen
- § 4 Hochschulgrad
- § 5 Umfang, Dauer und Gliederung des Studiums; Teilzeitstudium
- § 6 Fächerkombinationen (*ersatzlos gestrichen*)
- § 7 Prüfungsausschuss, Akademisches Prüfungsamt
- § 8 Prüfende und Beisitzende
- § 9 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 10 Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen
- § 11 Formen und Inhalte der Module
- § 11a Nachteilsausgleich
- § 12 Erfolgreicher Abschluss von Modulen, Arten der Modulprüfungen
- § 13 Kreditpunkte
- § 14 Bewertung der Modulprüfungen, der Masterarbeit und Ermittlung der Noten
- § 14a Gute wissenschaftliche Praxis
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
- § 16 Wiederholung von Modulprüfungen, Freiversuch
- § 17 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 18 Ungültigkeit der Prüfung
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 20 Widerspruchsverfahren
- § 21 Umfang der Masterprüfung
- § 22 Zulassung zur Masterarbeit
- § 23 Masterarbeit
- § 24 Wiederholung der Masterarbeit
- § 25 Gesamtergebnis

- Anlage 1: Masterurkunde
- Anlage 1a: Masterurkunde (in englischer Sprache)
- Anlage 2: Zeugnis
- Anlage 2 a: Zeugnis (in englischer Sprache)
- Anlage 3 a: Regelungen für die Bildungswissenschaften
- Anlage 3 b: Regelungen für die Praxisphase und das Projektband
- Anlage 3 c: Laufzettel Praxisblock Unterrichtsfach 1 / Unterrichtsfach 2
- Anlage 3 d: Modulbeschreibung prx560 Praxisphase – Praxisblock in der Schule
- Anlage 3 e: Modulbeschreibung prx561 Praxisphase – Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung des Praxisblocks im ersten Unterrichtsfach
- Anlage 3 f: Modulbeschreibung prx562 Praxisphase – Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung des Praxisblocks im zweiten Unterrichtsfach
- Anlage 3 g: Modulbeschreibung prx565 Projektband
- Anlage 4: Anglistik/Unterrichtsfach Englisch
- Anlage 5: Biologie

*) Für diese Ordnungsfassung kann es Übergangsregelungen geben, die auch Sie in Ihrem Studienverlauf betreffen können. Bitte informieren Sie sich hierzu in der amtlichen Fassung der Ordnung/Änderungsordnung (Abschnitt II) in den Amtlichen Mitteilungen unter: <https://www.uni-oldenburg.de/amtliche-mitteilungen/>

- Anlage 6: Chemie
- Anlage 7: Elementarmathematik/Unterrichtsfach Mathematik
- Anlage 8: Evangelische Theologie und Religionspädagogik/Unterrichtsfach Evangelische Religion
- Anlage 9: Germanistik/Unterrichtsfach Deutsch
- Anlage 10: Geschichte
- Anlage 11: Kunst und Medien/Unterrichtsfach Kunst
- Anlage 12: Materielle Kultur: Textil/Unterrichtsfach Textiles Gestalten
- Anlage 13: Musik
- Anlage 14: Niederlandistik/Unterrichtsfach Niederländisch
- Anlage 15: Ökonomische Bildung/Unterrichtsfach Wirtschaft
- Anlage 16: Physik
- Anlage 17: Sozialwissenschaften/Unterrichtsfach Politik
- Anlage 18: Sportwissenschaft/Unterrichtsfach Sport
- Anlage 19: Technik
- Anlage 20: Werte und Normen
- Anlage 21: Informatik

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt auf Grundlage der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) die Masterprüfung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen mit den Schwerpunkten Hauptschule oder Realschule.

§ 2 Studienziele

Das Masterstudium soll den Studierenden – aufbauend auf einem Bachelorabschluss – die für eine Lehrertätigkeit erforderlichen Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Methoden unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Arbeitswelt so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu wissenschaftlich fundierter bzw. wissenschaftlich-künstlerischer Urteilsbildung, zur kritischen Reflexion der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Die Studierenden sollen darüber hinaus befähigt werden, die erlernten Studieninhalte fach- und adressatenbezogen zu vermitteln. Studienziel ist zugleich die Befähigung zum Eintritt in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Haupt- und Realschulen.

§ 3 Zweck der Prüfungen

Die Gesamtheit aller Modulprüfungen bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiums. Die Anforderungen an diese Prüfungen sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit und die Studieninhalte, die an den Anforderungen der beruflichen Praxis ausgerichtet sind.

§ 4 Hochschulgrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg durch die Fakultät, der das Fach angehört, in dem die Masterarbeit geschrieben wurde, den Hochschulgrad Master of Education (M.Ed.). Wird die Masterarbeit in den Bildungswissenschaften geschrieben, wird der Hochschulgrad durch die Fakultät I (Bildungs- und Sozialwissenschaften) verliehen. Nach bestandener Prüfung stellt die Universität Oldenburg eine Masterurkunde aus (Anlage 1), die auf Antrag in englischer Sprache ausgefertigt wird (Anlage 1 a).

§ 5 Umfang, Dauer und Gliederung des Studiums; Teilzeitstudium

- (1) Das Masterstudium im Umfang von 120 Kreditpunkten gliedert sich in das Studium
- zweier Unterrichtsfächer gemäß der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) in der jeweils gültigen Fassung im Umfang von je 9 Kreditpunkten,
 - der Bildungswissenschaften im Umfang von 36 Kreditpunkten,
 - der Praxisphase im Umfang von 30 Kreditpunkten,
 - des Projektbandes im Umfang von 15 Kreditpunkten sowie des Masterarbeitsmoduls im Umfang von 21 Kreditpunkten.

Nähere Angaben zu den Bildungswissenschaften sind in der Anlage 3 a dieser Ordnung, zur Praxisphase und zum Projektband in Anlage 3 b dieser Ordnung geregelt.

- (2) Die Studienzeit, in der das Masterstudium abgeschlossen werden soll, beträgt vier Semester bzw. zwei Studienjahre (Regelstudienzeit).

- (3) Das Lehrangebot und die Prüfungsanforderungen sollen so gestaltet werden, dass die Studierenden die studienbegleitenden Prüfungen erfolgreich in der Regelstudienzeit abschließen und einen Teil des Studiums an einer Hochschule im Ausland absolvieren können. Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen sowie die Anlagen 3 a und 3 b.

(4) Auf Antrag der oder des Studierenden kann das Studium – mit Ausnahme von Praxisphase und Projektband – als Teilzeitstudium absolviert werden. Bei einem Teilzeitstudium wird die Regelstudienzeit angemessen verlängert. Das Teilzeitstudium ist in der „Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums“ an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 6
Fächerkombinationen
(ersatzlos gestrichen)

§ 7
Prüfungsausschuss,
Akademisches Prüfungsamt

(1) Die Organisation der Masterprüfungen obliegt dem Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, soweit sich aus dieser Ordnung nicht etwas anderes ergibt, und sorgt dafür, dass die gesetzlichen Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertretende, die Mitglieder der Universität und am Studiengang beteiligt sein müssen, werden vom Senat der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg auf Vorschlag des Rates des Didaktischen Zentrums gewählt. Der Vorschlag des Rates des Didaktischen Zentrums erfolgt im Einvernehmen mit den Fakultäten.

Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe,
- ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- ein Studierender oder eine Studierende dieses Studiengangs.

Unter den Hochschullehrenden, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sollen zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus den Fächern, darunter eine oder einer aus den Fachdidaktiken, und eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Pädagogik oder Psychologie kommen. Soweit dies nicht möglich ist, sollen diese Bereiche von den Stellvertretenden repräsentiert werden.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder (und stellvertretenden Mitglieder) des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes (sowie dessen Stellvertreterin oder Stellvertreters) ein Jahr. Die Amtszeit beginnt jeweils zum 1. April eines Jahres.

(4) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung der laufenden Geschäfte der oder dem Vorsitzenden übertragen. Er kann die laufenden Geschäfte für bestimmte Aufgabenbereiche auch dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden oder weiteren Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses, soweit sie Lehrende sind, übertragen. Der Prüfungsausschuss wird vom Akademischen Prüfungsamt unterstützt.

(6) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(7) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Studentische Mitglieder haben bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig,

wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der Vorsitz oder stellvertretende Vorsitz und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend ist.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(9) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(10) Der Prüfungsausschuss weist die Studierenden in geeigneter Weise auf die wesentlichen für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(11) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Melde- und Prüfungstermine, Prüfungsfristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 8

Prüfende und Beisitzende

(1) Die Modulprüfungen werden durch die für die Module fachlich zuständigen und prüfungsberechtigten Mitglieder und Angehörigen dieser oder einer anderen Universität abgenommen. Im Ruhestand befindliche oder entpflichtete Professorinnen und Professoren haben das Recht, Prüfungen abzunehmen.

(2) Die Prüfungsberechtigung für die Abnahme von Modulprüfungen bzw. für Prüfungsgebiete wird vom zuständigen Fakultätsrat erteilt. Den Studierenden werden die Prüfenden über die Modulbeschreibungen zur Kenntnis gebracht.

(3) Zur prüfungsberechtigten Person darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(4) Für mündliche Prüfungen können Beisitzende hinzugezogen werden, die kein Bewertungs- und Fragerecht haben. Sie müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(5) Die Modulprüfungen werden in der Regel von einer oder einem Prüfenden bewertet.

§ 9

Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im europäischen Hochschulraum werden auf Antrag der oder des Studierenden ohne besondere Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden auf Antrag der oder des Studierenden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf den Anerkennungszweck vorzunehmen. Die Anrechnung beinhaltet die Prüfung des Niveaus, des Umfangs, der Qualität, des Profils und der Lernergebnisse. Sofern ein wesentlicher Unterschied vorliegt, ist dieser von der Universität zu belegen. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (Informationsportal zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse – anabin) eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Universitäten bleiben unberührt.

(3) Auf Antrag können Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die außerhalb von Hochschulstudiengängen erworben worden sind, angerechnet werden, sofern sie hinreichend nachgewiesen werden und nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind zu den Kompetenzzielen der Studienmodule, auf die sie angerechnet werden sollen. Auf der Grundlage von qualitätsgesicherten Äquivalenzgutachten ist auch eine pauschale Anrechnung von Fort- und Weiterbildungsabschlüssen möglich. Es können bis zu 50 Prozent der Kreditpunkte eines jeden Faches sowie bis zu 50 Prozent der Kreditpunkte der Bildungswissenschaften angerechnet werden. Kann die Gleichwertigkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und/oder Kompetenzen mit den einschlägigen Kompetenzzielen auf Grundlage der eingereichten Nachweise nicht hinreichend festgestellt werden, kann eine Überprüfung der anzurechnenden Kenntnisse, Fähigkeiten und/oder Kompetenzen in einem angemessenen Rahmen mit einer Dauer von i. d. R. 15 bis 20 Min. unter Bezugnahme auf die eingereichten Unterlagen durch eine Modulverantwortliche oder einen Modulverantwortlichen erfolgen. Die Überprüfung kann sich auf mehrere Module beziehen, wenn die Anrechnung mehrerer, inhaltlich verwandter Module beantragt wurde.

(4) Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen. Noten aus einem nicht vergleichbaren Notensystem werden, sofern der Prüfungsausschuss nichts anders bestimmt, nach der bayerischen Formel umgerechnet. § 14 Abs. 5 gilt entsprechend. Sofern eine Umrechnung nicht möglich ist, wird die Prüfungsleistung abweichend von § 14 mit „bestanden“ angerechnet. Angerechnete Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.

(5) Über die Anrechnung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidungsbefugnis auf eine Fachvertreterin oder einen Fachvertreter des jeweiligen Faches, in dem die Anrechnung inhaltlich entschieden werden soll, übertragen. § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 10

Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen

(1) Ein Modul kann von im Master of Education Haupt- und Realschule an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg Immatrikulierten belegt werden, solange die Ausschlussgründe des § 22 Abs. 3 Nr. 3 nicht gelten. Wer ein Modul belegt, ist auch zu allen auf dieses Modul bezogenen Prüfungen zugelassen.

Auf Antrag können Studierende der entsprechenden Bachelorstudiengänge vorzeitig Mastermodule belegen und Modulprüfungen von in der Regel bis zu insgesamt 30 Kreditpunkten absolvieren, wenn sie

- a) mindestens 120 Kreditpunkte im Bachelorstudium erworben sowie
- b) alle Basismodule erfolgreich abgeschlossen haben.

Ausgeschlossen vom Vorziehen sind die Mastermodule Praxisphase (prx560/prx561/prx562) und das Projektband (prx565). Über den Antrag nach Satz 3 entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Anmeldung zur Modulprüfung erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form bis zu einer Woche vor einem Klausurtermin und ansonsten rechtzeitig vor einer schriftlichen Modulprüfung. Ein Rücktritt von einem Klausurtermin ist bis zu einer Woche vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen möglich. Danach ist ein Rücktritt von dem Klausurtermin nur bei Anerkennung triftiger Gründe möglich.

(3) Die Prüfungen finden modulbezogen und studienbegleitend statt und sollen nach dem Ende der Lehrveranstaltungen eines Semesters durchgeführt werden. Sie sollen am Ende des Semesters abgeschlossen werden, in dem die letzte Lehrveranstaltung aus einem Modul belegt wurde.

(4) Ein Modul kann den erfolgreichen Abschluss eines anderen Moduls als Voraussetzung vorschreiben. Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen bzw. Anlage 3 a und 3 b.

(5) In den fachspezifischen Anlagen und den Anlagen 3 a und 3 b kann festgelegt werden, dass für die Zulassung zu einer Modulprüfung oder die Vergabe von Kreditpunkten eine regelmäßige Anwesenheit und/oder eine aktive Teilnahme gem. § 12 Abs. 18 Sätze 2 bis 4 an einer oder mehrerer dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen und/oder eine erfolgreiche Teilnahme gem. § 12 Abs. 19 Satz 2 vorausgesetzt wird.

§ 11 Formen und Inhalte der Module

(1) Die fachspezifischen Anlagen und die Anlage 3a und 3b dieser Prüfungsordnung regeln, welche Module als Pflicht- und Wahlpflichtmodule angeboten werden.

(2) Die Dauer der Module erstreckt sich in der Regel auf ein Semester. Die Praxisphase und das Projektband können sich auch auf bis zu drei Semester erstrecken, wobei beide Elemente als Block studiert werden. Näheres regelt die Anlage 3 b.

(3) Mit der Ankündigung des Lehrangebots werden für jedes Modul Modulbeschreibungen bekannt gegeben. In den Modulbeschreibungen werden die oder der Modulverantwortliche bzw. die Modulverantwortlichen und die Prüfenden genannt sowie die formalen und inhaltlichen Festlegungen für die Prüfungsleistungen getroffen. Die Modulverantwortlichen sind für die inhaltliche und organisatorische Koordination der Lehrveranstaltungen innerhalb eines Moduls und für die Festlegung gemäß Abs. 2 zuständig. Auf Grundlage der fachspezifischen Anlagen bzw. der Anlagen 3 a und 3 b legen die Modulverantwortlichen fest, welche Prüfungsformen für das Modul als angemessen gelten und wie sie im Detail gestaltet sind.

(4) Mit der Ankündigung des Lehrangebots kann von den Festlegungen der Art und der Menge der Lehrveranstaltungen sowie der Art und der Anzahl der Modulprüfungen in den fachspezifischen Anlagen und in der Anlage 3a in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung der zuständigen Studienkommission abgewichen werden.

§ 11a Nachteilsausgleich

Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen einer länger andauernden Krankheit oder ständiger körperlicher Beschwerden bzw. einer Behinderung, aufgrund der Schutzbestimmungen des Mutterschutzes, wegen der Pflege naher Angehöriger oder wegen der Betreuung eines eigenen Kindes nicht in der Lage ist, Modulprüfungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form zu absolvieren, soll ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss ermöglicht werden, diese mit entsprechender Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Prüfungsform abzulegen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 12 Erfolgreicher Abschluss von Modulen, Arten der Modulprüfungen

(1) Ein Modul wird abgeschlossen durch

- bestandene Modulprüfung/en gem. Abs. 5 bis 17 und/oder
- ggf. durch Studienleistungen im Sinne einer aktiven Teilnahme gem. Abs. 18 oder einer erfolgreichen Teilnahme gem. Abs. 19.

Art und Anzahl sowie Dauer und Umfang der für den erfolgreichen Modulabschluss erforderlichen Modulprüfungen sowie ggf. Maßgaben zu aktiver oder erfolgreicher Teilnahme sind in den fachspezifischen Anlagen und den Anlagen 3 a und 3 b geregelt.

Modulprüfungen können sein:

1. Klausur (Abs. 5),
2. Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) (Abs. 6),
3. mündliche Prüfung (Abs. 7),
4. Gestaltung von Lehr-Lern-Prozessen (Abs. 8),
5. Referat (Abs. 9),
6. Hausarbeit (Abs. 10),
7. Portfolio (Abs. 11),
8. fachpraktische Prüfung (Abs. 12),
9. fachpraktische Übung (Abs. 13),
10. Seminararbeit/ Projekt (Abs. 14),
11. Sitzungsausarbeitung/Protokoll (Abs. 15),
12. Praktikumsbericht (Abs. 16),

13. andere Prüfungsformen (Abs. 17)

- (2) Modulprüfungen in Form von Gruppenprüfungen sind zulässig. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen zu Prüfenden muss die durch die Prüfung gestellten Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung z. B. auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- (3) Die Art und Weise der Prüfungsformen soll den durch das Modul vermittelten Kompetenzen angemessen sein. Die Bewertung der Prüfungsleistung ist unter Hinweis auf die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung zu begründen.
- (4) Eine Modulprüfung kann auch aus einzelnen Teilleistungen (Modulteilprüfungen) bestehen, die in zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen erbracht werden.
- (5) In einer Klausur soll die oder der zu Prüfende unter Aufsicht nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den geläufigen Methoden des Faches eine Aufgabenstellung bearbeiten kann. Die Klausurdauer ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen oder in der Anlage 3 a festgelegt. Die fachspezifischen Anlagen und die Anlage 3 a können bestimmen, dass die Note der Modulprüfung aufgrund der aktiven Teilnahme am Modul verbessert werden kann.
- (6) Bei einer schriftlichen Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) hat die oder der Studierende unter Aufsicht schriftlich gestellte Aufgaben zu lösen.
- (7) Die Dauer einer mündlichen Prüfung ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen und der Anlage 3 a festgelegt. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Studierende, die sich in einem der beiden nachfolgenden Prüfungszeiträume der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Universität, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind, sofern die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen und der oder die zu Prüfende dem zustimmt, als Zuhörende zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den zu Prüfenden oder die zu Prüfende.
- (8) Die Gestaltung von Lehr-Lern-Prozessen innerhalb einer Lehrveranstaltung kann erfolgen durch:
- a) ein Referat oder eine Präsentation mit Diskussionsleitung und
 - b) eine Erstellung von Arbeitsimpulsen für die anderen Studierenden sowie die Moderation der Auswertungsphase und
 - c) eine schriftliche Ausarbeitung zu diesen Leistungen.
- (9) Ein Referat umfasst eine eigenständige schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag und in der anschließenden Diskussion.
- (10) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige vertiefte schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.
- (11) Ein Portfolio umfasst eine bestimmte Anzahl inhaltlich miteinander zusammenhängender Leistungen. Die Kriterien für das Portfolio sind in den fachspezifischen Anlagen und den Anlagen 3 a und 3 b festzulegen. Die Leistungen eines Portfolios dürfen in ihrer Gesamtheit den üblichen Umfang der Leistungen gemäß Abs. 1 Nr. 1 bis 6 und 8 bis 10 nicht überschreiten. Das Portfolio wird in seiner Gesamtheit bewertet.
- (12) Eine fachpraktische Prüfung besteht aus dem Nachweis von in der Regel künstlerisch-praktischen, textilpraktischen, sportpraktischen oder instrumental-vokalen Fähigkeiten in Form von Dokumentation, Reflexion und Präsentation. Alles Weitere regeln die jeweiligen fachspezifischen Anlagen.
- (13) Eine fachpraktische Übung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen, Übungsaufgaben oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). Nach Maßgabe der fachspezifischen Anlagen können eine Mindestanzahl sowie mündliche Kurzprüfungen verlangt werden. Dabei kann eine mündliche Kurzprüfung nicht als Teilleistung gem. Abs. 4 absolviert werden.

(14) Eine Seminararbeit ist eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt). Näheres ist in den fachspezifischen Anlagen bzw. der Anlage 3 a geregelt.

(15) Sitzungsausarbeitung/Protokoll: Über eine Seminarsitzung wird eine schriftliche Ausarbeitung gefertigt, die grundlegende Fragestellungen nicht in chronologischer Reihung aufführt, sondern nach systematischen Gesichtspunkten ordnet und die im Seminar behandelten Lösungen weiterentwickelt.

(16) Ein Praktikumsbericht ist eine schriftliche Dokumentation der in einem Praktikum behandelten Aufgaben und beinhaltet eine kritische Auswertung, die klar erkennen lässt, wie die Aufgaben erledigt wurden. Gegebenenfalls kann eine mündliche Abschlusspräsentation verlangt werden.

(17) Andere Prüfungsformen wie z. B. Internetprojekte, Lerntagebücher, Lernassessments sind neben den genannten Modulprüfungen möglich, sofern sie in den fachspezifischen Anlagen oder der Anlage 3 a bzw. 3 b geregelt sind.

(18) Ein Modul kann ohne Modulprüfung durch aktive Teilnahme an einer oder mehrerer dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen abgeschlossen werden, wenn die jeweiligen fachspezifischen Anlagen bzw. die Anlagen 3 a und 3 b dies vorsehen. Dabei muss es sich um Lehrveranstaltungen handeln, die Lehrinhalte praktisch-anschaulich oder vornehmlich über den Dialog von Studierenden und Lehrenden vermitteln. Die aktive Teilnahme ist eine nicht bewertete Studienleistung im Sinne eines oder mehrerer Beiträge zum Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung. Kriterien und Anforderungen für die Erfüllung der aktiven Teilnahme sind in den jeweiligen fachspezifischen Anlagen bzw. in den Anlagen 3 a und 3 b zu regeln.

(19) Ein Modul kann ohne Modulprüfung durch erfolgreiche Teilnahme abgeschlossen werden. Die erfolgreiche Teilnahme ist eine nicht bewertete Studienleistung, die das Erbringen der durch die fachspezifischen Anlagen und die Anlagen 3 a und 3 b im Einzelnen zu regelnden Kriterien und Anforderungen im Arbeitszusammenhang mit dem jeweiligen Modul voraussetzt.

§ 13 Kreditpunkte

(1) Kreditpunkte werden auf der Grundlage von bestandenen Modulprüfungen vergeben bzw. auf Grundlage der „erfolgreichen Teilnahme“. Sie geben den durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsaufwand (workload) für die Leistungen inklusive der Präsenz in den Lehrveranstaltungen wieder. Die Zuordnung von Kreditpunkten zu den Modulprüfungen und der Masterarbeit ergibt sich aus den fachspezifischen Anlagen und der Anlage 3 a und 3 b.

(2) Pro Semester sollen in der Regel 30 Kreditpunkte vergeben werden. Die Größe eines Moduls soll in der Regel 6 Kreditpunkte nicht unter- und 15 Kreditpunkte nicht überschreiten.

(3) Das Akademische Prüfungsamt führt für jede Studierende oder jeden Studierenden ein Kreditpunktekonto. Im Rahmen der organisatorischen und datenschutzrechtlichen Möglichkeiten wird den Studierenden Einblick in den Stand ihres Kontos gewährt.

§ 14 Bewertung der Modulprüfungen, der Masterarbeit und Ermittlung der Noten

(1) Die Modulprüfungen und die Masterarbeit werden bewertet und in der Regel benotet.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ erreicht wurde. Die Bewertung ist innerhalb von fünf Wochen von den Prüferinnen und Prüfern vorzunehmen und an das Akademische Prüfungsamt weiterzuleiten. Zur Bewertung der Masterarbeit siehe § 23 Abs. 9.

(3) Die fachspezifischen Anlagen bzw. Anlage 3 a und 3 b können festlegen, dass Modulprüfungen oder Teilprüfungen unbenotet bleiben können. Wenn eine Prüfung nicht benotet ist, muss sie mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.

(4) Für die Benotung ist die folgende Notenskala zu verwenden:

1	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2	= gut	= eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
3	= befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5	= nicht bestanden	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Noten können zur differenzierten Bewertung um 0,3 erhöht oder herabgesetzt werden; die Noten 0,7 und 4,3 und 4,7 sowie 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(5) Sofern die Modulprüfung aus Teilleistungen besteht, errechnet sich die Note der Modulprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten der dieser Prüfung zugeordneten bestandenen Teilleistungen. Ist in den fachspezifischen Anlagen oder in den Anlagen 3a und 3b keine Gewichtung von Teilleistungen angegeben, werden die Teilleistungen zu gleichen Teilen gewichtet. Sofern eine Prüfung von mehreren Prüfern bewertet wird, gilt Satz 1 entsprechend.

Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,50	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,00	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Note nach Abs. 5 werden zwei Nachkommastellen berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Für die Gesamtnote wird das nach Kreditpunkten gewichtete arithmetische Mittel aus den ungerundeten Noten der Unterrichtsfächer, der Note für die Bildungswissenschaften, der Note für die Praxisphase, der Note für das Projektband und der Note für das Masterarbeitsmodul gebildet. Für die Bildung der Gesamtnote inkl. der Nachkommastellen gilt entsprechend Abs. 5.

(7) Die Gesamtnote wird mit dem Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ versehen, wenn das Gesamtergebnis 1,0 bis 1,1 beträgt.

(8) Die Gesamtnote wird durch eine ECTS-Note (European Credit Transfer and Accumulation System), die neben der absoluten eine relative Bewertung der Note abbildet, ergänzt. Die ECTS-Note setzt die individuelle Leistung einer oder eines Studierenden ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Studierenden dieses Studienganges. Die erfolgreichen Studierenden erhalten die folgenden Noten:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %.

Als Grundlage zur Ermittlung der ECTS-Note dienen die Gesamtnoten der letzten sechs Semester (Kohorte) vor dem Datum des Abschlusses. Eine ECTS-Note wird gebildet, wenn die Kohorte mindestens 30 Absolventinnen und Absolventen umfasst.

§ 14a **Gute wissenschaftliche Praxis**

Bei der Abgabe der schriftlichen Prüfungsleistungen einschließlich der Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst bzw. gestaltet und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit und Veröffentlichungen, wie sie in der Ordnung über die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Carl von Ossietzky Universität in der aktuell gültigen Fassung festgelegt sind, befolgt hat. Für die Masterarbeit hat diese Versicherung an Eides statt zu erfolgen. Klausuren sind von dieser Regelung ausgenommen.

§ 15 **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe

1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
3. die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft nachgewiesen werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Eine Exmatrikulation oder eine Beurlaubung sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Vor der Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 durch den Prüfungsausschuss wird der oder dem Studierenden Gelegenheit zur Anhörung gegeben. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die oder der Studierende die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss der oder des Studierenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist. Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass das Modul, in dem der Täuschungsversuch stattgefunden hat, wiederholt, aber die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten abweichend von § 16 dieser Ordnung reduziert werden kann.

In besonders schwerwiegenden oder wiederholten Fällen von Täuschung kann der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von der Fortsetzung des Prüfungsverfahrens ausschließen. Die Masterprüfung ist dann endgültig nicht bestanden.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der schriftlich vom Akademischen Prüfungsamt festgesetzte Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet. Abs. 2 Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob die Abgabefrist für die Prüfungsleistung entsprechend verlängert oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

§ 16

Wiederholung von Modulprüfungen, Freiversuch

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Wird die Modulprüfung in einem Pflichtmodul in der zweiten Wiederholung mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet, so ist die Masterprüfung im betreffenden Fach und damit in dieser Fächerkombination endgültig nicht bestanden. Die Masterprüfung ist ebenfalls endgültig nicht bestanden, wenn insgesamt drei Wahlpflicht-Modulprüfungen unter Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten in einem Fach und in den Bildungswissenschaften endgültig nicht bestanden wurden.

(2) Erste Wiederholungsprüfungen können noch in demselben Semester und sollen spätestens im Verlauf des nächsten Semesters abgelegt werden. Ein Rücktritt von einer nicht bestandenen Prüfung in einem Wahlpflichtmodul ist auf Antrag ohne Angabe triftiger Gründe möglich. In diesem Fall werden die Fehlversuche auf das neu belegte Wahlpflichtmodul angerechnet.

Weitere Wiederholungsprüfungen sollen innerhalb eines Jahres abgelegt werden, sodass die Studierenden bei zweimaligem Nichtbestehen die Möglichkeit haben, das Modul erneut zu besuchen.

(3) Bei Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung haben die Studierenden das Recht, eine fachbezogene Studienberatung in Anspruch zu nehmen.

(4) In demselben Studiengang oder in einem der gewählten Unterrichtsfächer oder in demselben Modul an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im europäischen Hochschulraum erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Abs. 1 angerechnet. Entsprechendes gilt für in demselben Modul im Rahmen eines anderen Studienganges der Universität Oldenburg erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen. Diese Regel bezieht sich auch auf Staatsexamen in der Schulform Haupt- und Realschule.

(5) Die fachspezifischen Anlagen und die Anlage 3 a können festlegen, dass innerhalb der Regelstudienzeit zum erstmöglichen Termin bestandene Prüfungen auf Antrag einmal zur Notenverbesserung innerhalb eines Jahres wiederholt werden (Freiversuch zur Notenverbesserung).

Wird in dem Jahr kein Termin angeboten, gilt der nächstmögliche. Dabei zählt jeweils das bessere Ergebnis. Ebenso können die fachspezifischen Anlagen und die Anlage 3a vorsehen, dass zum erstmöglichen Termin nicht bestandene Prüfungen als nicht unternommen gelten (Freiversuch). Ein Freiversuch oder ein Freiversuch zur Notenverbesserung sind ausgeschlossen bei Wiederholungsprüfungen. Eine Begrenzung der Freiversuche ist durch Festlegung in den fachspezifischen Anlagen und der Anlage 3 a möglich. Ausgeschlossen von Freiversuchen sind die Praxisphase (prx560/prx561/prx562) und das Projektband 8prx565) (Anlage 3b). Absatz 1 und 4 gelten entsprechend.

Der Freiversuch findet im Falle von § 15 Abs. 3 keine Anwendung.

§ 17

Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 2). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfung bestanden wurde. Dem Zeugnis wird eine Übersicht über die bestandenen Modulprüfungen (Transcript of Records) sowie ein Diploma Supplement beigefügt. Auf Antrag wird das Zeugnis in englischer Sprache ausgestellt (Anlage 2 a).

(2) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(3) Beim Verlassen der Universität oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen und deren Bewertungen enthält sowie die zugeordneten Kreditpunkte. Im Fall von Abs. 2 wird die Bescheinigung ohne Antrag ausgestellt; sie weist auch die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus sowie ferner, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 18 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären. § 15 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (2) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung zu ersetzen; gegebenenfalls ist die entsprechende Prüfung zu wiederholen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn eine Prüfung der oder des Studierenden auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 19 Einsicht in die Prüfungsakte

Der oder dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss einer Modulprüfung oder der Masterarbeit Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen.

§ 20 Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Bescheide und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz bekannt zu geben. Gegen Entscheidungen der Bewertung einer Prüfung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) Der Widerspruch ist beim Prüfungsausschuss einzulegen.
- (3) Vor der Entscheidung leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch der oder dem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
 1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

- (4) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder liegen Voraussetzungen für eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistungen nicht vor, entscheidet der zuständige Fakultätsrat über den Widerspruch. Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 21 Umfang der Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus den Modulprüfungen in den gewählten Unterrichtsfächern, den Modulprüfungen in den Bildungswissenschaften und der Modulprüfung aus der Praxisphase und dem Projektband sowie der Masterarbeit.

§ 22 Zulassung zur Masterarbeit

(1) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass mindestens 60 Kreditpunkte in den Modulen des Studienganges Master of Education (Haupt- und Realschule) erworben wurden.

Eine Zulassung unter Vorbehalt ist möglich, wenn die Modulprüfungen bereits erbracht, aber noch nicht bewertet wurden.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein Vorschlag für das Thema der Arbeit,
- b) ein Vorschlag für die Prüferinnen und Prüfer,
- c) ggf. der Nachweis über die besonderen Voraussetzungen gem. den fachspezifischen Anlagen und den Anlagen 3 a und 3 b,
- d) ggf. der Nachweis darüber, dass Auflagen aus dem Zulassungsbescheid für den Studiengang Master of Education erfüllt worden sind,
- e) eine Erklärung darüber, ob eine Masterprüfung oder Teile einer solchen Prüfung oder einer anderen Prüfung in einem der gewählten Unterrichtsfächer an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem europäischen Hochschulraum endgültig nicht bestanden wurden oder ob sich die oder der Studierende in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Masterprüfung oder eine andere Prüfung in einem der gewählten Unterrichtsfächer in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem europäischen Hochschulraum bereits endgültig nicht bestanden ist.

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 3) entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

(2) Die Masterarbeit umfasst 18 Kreditpunkte und wird mit einer Lehrveranstaltung in einem Umfang von 3 Kreditpunkten (Masterarbeitsmodul: 21 KP) vorbereitet bzw. begleitet.

(3) Für die Masterarbeit wird ein Thema aus den Gegenstandsbereichen eines der beiden Unterrichtsfächer oder aus den Gegenstandsbereichen der Bildungswissenschaften gestellt. Im Fall eines Kooperationsstudiums mit der Universität Bremen kann die Masterarbeit auch im Kooperationsfach geschrieben werden.

Die Ergebnisse aus dem Projektband (vgl. Anlage 3 b) können in die Masterarbeit einfließen.

(4) Die Masterarbeit wird von einer Erstgutachterin oder einem Erstgutachter und einer Zweitgutachterin oder einem Zweitgutachter begutachtet. Erstgutachterin oder Erstgutachter kann jede oder jeder

Prüfende nach § 8 dieser Ordnung sein. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss Mitglied der Hochschullehrergruppe oder Privatdozentin oder Privatdozent des zuständigen Studienfachs sein. Wird die Masterarbeit interdisziplinär in der Fachdidaktik eines Faches und den Bildungswissenschaften geschrieben, muss je eine Gutachterin bzw. ein Gutachter aus einem der beiden Gegenstandsbereiche stammen. Mindestens eine Gutachterin bzw. ein Gutachter muss der Hochschullehrergruppe angehören.

(5) Das Thema wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter nach Anhörung der oder des Studierenden festgelegt und dem Prüfungsausschuss mitgeteilt. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die Erst- und Zweitgutachterinnen oder die Erst- und Zweitgutachter bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird die oder der Studierende von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter betreut. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb dieser Universität durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Die Masterarbeit kann als Gruppenarbeit angefertigt werden. § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.

(6) Auf Antrag der oder des zu Prüfenden kann die Masterarbeit in englischer Sprache oder – mit Zustimmung der beteiligten Erst- und Zweitgutachterinnen und -gutachter – in einer anderen Sprache abgefasst werden.

(7) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt maximal 20 Wochen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(8) Die Masterarbeit ist fristgemäß im Akademischen Prüfungsamt abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(9) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ erreicht wurde. Die Bewertung ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Gutachterinnen oder Gutachter vorzunehmen, dabei entspricht das Bestehensdatum dem Bewertungsdatum.

§ 24

Wiederholung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als „nicht bestanden“ gilt, einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Masterarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit bei der ersten Arbeit kein Gebrauch gemacht worden ist. § 16 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.

§ 25

Gesamtergebnis

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 120 Kreditpunkte erworben wurden und alle Modulprüfungen in den gewählten Unterrichtsfächern, in den Bildungswissenschaften, in der Praxisphase und in dem Projektband sowie das Masterarbeitsmodul bestanden sind.

Anlage 1

Masterurkunde

Fakultät

.....

Masterurkunde

Frau/Herr
geboren am in

hat den Masterstudiengang mit den Fächern

..... /

an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg mit der
Gesamtnote*)¹

am erfolgreich abgeschlossen.
Ihr/Ihm wird der Hochschulgrad

Master of Education
(Haupt- und Realschule)

verliehen.

Oldenburg, den

Siegel

.....
Die Dekanin/Der Dekan

.....
Die/Der Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

*)¹ Notenskala: Mit Auszeichnung bestanden, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

Anlage 1 a

Masterurkunde (in englischer Sprache)

School of
.....

Examination Certificate

With this examination certificate the University of Oldenburg awards

Ms / Mr
born in

the degree of

**Master of Education (M.Ed.)
(Hauptschule and Realschule)**

The above named student has fulfilled the examination requirements in the
Master of Education Programme on in the subject areas

..... /

with the overall grade

.....*)¹

Oldenburg
Date issued

Official Seal

.....
The Dean

.....
Chair Examination Committee

*)¹ select as applicable: with distinction, very good, good, satisfactory, sufficient

Anlage 2

Zeugnis

Fakultät

.....

Zeugnis

über den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs

Master of Education (Haupt- und Realschule)

Schwerpunkt"

Frau/Herr

geboren am in

hat den Masterstudiengang mit den Fächern

..... /

an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg mit der Gesamtnote¹

.....

am erfolgreich abgeschlossen.

Die Masterarbeit im Fach mit dem Thema

.....

wurde mit der Note^{*} bewertet.

	Note	Kreditpunkte
<Erstes Unterrichtsfach>	9 KP
<Zweites Unterrichtsfach>	9 KP
Bildungswissenschaften	36 KP
Praxisphase – Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung des Praxisblocks	10 KP
Praxisphase – Praxisblock in der Schule bestanden		20 KP
Projektband ² im Fach _____	15 KP
Masterarbeitsmodul	21 KP

Oldenburg, den

Siegel

.....
Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

1 / * Notenstufen: 1,00 - 1,50 sehr gut; 1,51 - 2,50 gut; 2,51 - 3,50 befriedigend; 3,51 - 4,00 aus-reichend

2 Dieses Modul beinhaltet ein studentisches Forschungsprojekt, welches im Rahmen des Praxisblocks durchgeführt wurde

Anlage 2 a

Zeugnis (in englischer Sprache)

School of
.....

Examination Certificate

Ms / Mr

born in

has successfully completed the Master of Education Programme
(Hauptschule and Realschule)

Type of school...../

at the University of Oldenburg on with the overall grade¹
.....

Subject of Master's thesis:
.....

Grade of Master's thesis:

Subject of examination	Grade	Credits
First subject		
.....	9 CP
Second subject		
.....	9 CP
Educational Science	36 CP
Practical Phase – Preparation, Support and Follow-Up of the School Internship	10 CP
Practical Phase – School Internship	passed	20 CP
Module 'Projektband' ² in the subject	15 CP
Module Master's thesis	21 CP

Oldenburg

Date issued

Official Seal

Chair of the Examination Board

¹ Grading scale: 1,00 - 1,50 Very Good; 1,51 - 2,50 Good; 2,51 - 3,50 Satisfactory; 3,51 - 4,00 Sufficient

² This module comprises a student's research project that is attached to the school internship period.

Anlage 3 a

Regelungen für die Bildungswissenschaften

A. Regelungen für die Bildungswissenschaften für Studierende mit Studienbeginn ab dem Wintersemester 2020/21

Die Module der Bildungswissenschaften haben insgesamt einen Umfang von 36 Kreditpunkten.

Modulbezeichnung	Modul-typ	Lehrveranstaltungen	KP	Modulprüfungen
biw305 Diagnostik, Prävention und Intervention	Pflicht	1 VL 1 SE	6	1 Prüfungsleistung: Hausarbeit (10 - 15 Seiten) oder Seminararbeit/Projekt (schriftl. Ausarbeitung von 10 - 15 Seiten oder Projektpräsentation von 15 - 20 Min. und Projektbericht von 5 - 8 Seiten) oder Referat (Vortrag: 30 - 40 Min., schriftl. Ausarbeitung: 5 - 8 Seiten) oder Gestaltung von Lehr-Lern-Prozessen (Präsentation mit Diskussionsleitung: 30 - 40 Min., Erstellung von Arbeitsimpulsen für die anderen Studierenden sowie Moderation der Auswertungsphase, schriftl. Ausarbeitung: 5 - 8 Seiten) oder Sitzungsausarbeitung/Protokoll (10 - 15 Seiten) oder Portfolio (3 - 5 Leistungen) oder Klausur (ca. 90 Minuten) oder schriftliche Leitungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren (ca. 90 Min.) oder mündl. Prüfung (15 - 20 Min.)
biw315 Schulentwicklung	Pflicht	1 VL 1 SE	6	2 Teilleistungen: 1 Kurztest (30 Minuten) und 1-2 Protokolle oder 1-2 Kurzreferate (mit Ausarbeitung) oder 1-2 Übungsaufgaben
biw320 Differenzverhältnisse und Heterogenität	Pflicht	1 VL 1 SE	6	1 Portfolio (3 - 5 Leistungen) oder 1 Referat (Vortrag: 30 - 40 Min., schriftl. Ausarbeitung: 5 - 8 Seiten) oder 1 Sitzungsausarbeitung/ Protokoll (10 - 15 Seiten)
biw325 Inklusion	Pflicht	1 VL 1 SE	6	2 Teilleistungen: 1 Kurztest (30 Minuten) und 1-2 Protokolle oder 1-2 Kurzreferate (mit Ausarbeitung) oder 1-2 Übungsaufgaben
biw330 Medienbildung und Digitalisierung	Pflicht	1 VL 1 SE	6	3 Teilleistungen: 2 Kurztests (je 30 Minuten) und 1 Kurzreferat oder 1 Übungsaufgabe oder 1 Fachpraktische Übung mit Dokumentation Gewichtung: Kurztests je 25%, weitere Leistung 50% Die Leistungen können auch in digitaler Form erbracht werden.
biw340 P pädagogisches Handeln in der Sekundarstufe	Pflicht	1 VL 1 SE	6	2 Teilleistungen: 1 Kurztest (30 Minuten) und 2 Protokolle oder 1 Kurzreferat (mit Ausarbeitung) oder 1-2 Übungsaufgaben oder 1 Ausarbeitung
Gesamt			36	

B. Regelungen für die Bildungswissenschaften für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2020/21

Die Regelungen für die Bildungswissenschaften für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2020/21 gelten bis einschließlich Sommersemester 2022. Ab dem Wintersemester 2022/23 sind die unter A. aufgeführten Module zu absolvieren.

Die Module der Bildungswissenschaften haben insgesamt einen Umfang von 36 Kreditpunkten.

Modulbezeichnung	Modul-typ	Lehrver-an-staltungen	KP	Modulprüfungen
biw010 Theorie der Schule	Pflicht	1 VL 1 SE	9	1 Klausur (max. 120 Min.) oder 1 schriftl. Überprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren (max. 120 Min.) oder 1 Hausarbeit (15 - 20 Seiten) oder 1 Portfolio (5 - 7 Leistungen)
biw020 Schul- und Unterrichtsforschung und ihre Forschungsmethoden	Pflicht	1 VL 1 SE	9	1 Hausarbeit (15 - 20 Seiten) oder 1 wissenschaftliches Poster (Präsentation: 15 - 20 Min.)
biw040 Inklusion – Interdisziplinäre Zugänge	Pflicht	2 VL	9	1 Klausur (ca. 80 Min.) oder 1 schriftl. Überprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren (ca. 80 Min.)
biw052 Pädagogische Aufgaben in Schulen des Sekundarbereiches I	Pflicht	1 VL 1 SE	9	1 Portfolio (2 - 4 Leistungen)

Ein bereits erfolgreich absolviertes Modul biw030 gemäß Anlage 3a in der Fassung von 2018 oder früher ersetzt das Modul biw020.

C. Weitere Prüfungsformen

(1) Im Rahmen der Prüfungsleistung „wissenschaftliches Poster“ ist entweder eine reflektierte Auseinandersetzung mit einer bildungswissenschaftlichen Fragestellung notwendig oder es ist eine (quantitative oder qualitative) Datenerhebung und/oder -auswertung durchzuführen. Die Festlegung erfolgt nach Maßgabe der/des Lehrenden. Für die Ergebnisdarstellung ist ein wissenschaftliches Poster (1 Seite, DIN A0) zu erstellen und zu präsentieren (Dauer der Präsentation: 15 bis 20 Minuten).

(2) Ein Portfolio umfasst eine bestimmte Anzahl von Leistungen (z. B. Protokoll, Thesenpapier, Rezension, Lerntagebuch, Kurzreferat, Übungsaufgaben, schriftliche Kurzttests, Produktion digitaler Artefakte (z. B. Erklärvideos, Podcasts)).

Anlage 3 b

Regelungen für die Praxisphase und das Projektband

1. Gestaltung und Ziele der Praxisphase und des Projektbandes

(1) Praxisphase (bestehend aus den Modulen prx560, prx561 und prx562) und Projektband (bestehend aus dem Modul prx565) im Studiengang Master of Education (Haupt- und Realschule) sind grundsätzlich in zeitlicher Einheit zu absolvieren.

(2) Die Praxisphase besteht aus einem 18-wöchigen Praxisblock in Form eines Langzeitpraktikums an einer Schule im Sekundarbereich I (jedoch nicht an einem Gymnasium) sowie begleitenden universitären Lehrveranstaltungen in beiden Unterrichtsfächern (Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung des Praxisblocks). Die begleitenden universitären Lehrveranstaltungen werden von einem Lehrtandem durchgeführt. Ein Lehrtandem besteht aus einer/einem fachdidaktischen Lehrenden der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg sowie einer aus der Schulpraxis stammenden Lehrkraft aus Studienseminar und/oder Schule (Lehrbeauftragte in der Praxisphase – LiPs). In den Praktikumsschulen werden die Studierenden in beiden Unterrichtsfächern jeweils von einer Lehrkraft der Praktikumsschule (Mentor*in) betreut.

(3) Ziel der Praxisphase ist es, durch die Kombination von theoretischen Lehrveranstaltungen an der Universität und praktischen Erfahrungen an der Praktikumsschule die wissenschaftlichen und berufspraktischen Kompetenzen der Studierenden weiterzuentwickeln und sie in die Lage zu versetzen, ihr pädagogisches Handeln wissenschaftlich zu reflektieren.

Die Studierenden werden befähigt, ihre unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Erfahrungen zu theoretisieren und exemplarisch in Handlungsmodelle zu übersetzen.

(4) Der 18-wöchige Praxisblock beginnt in der Regel am 10.02. eines jeden Jahres und endet spätestens mit Beginn der Sommerferien.

(5) Parallel zur Praxisphase absolvieren die Studierenden unter der Leitidee des forschenden Lernens ein Projektband, in dessen Rahmen sie während des Praxisblocks an ihrer Praktikumsschule ein Forschungsprojekt durchführen. Begleitet wird das Projektband durch universitäre Lehrveranstaltungen (Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung des Forschungsprojekts). Das Projektband ist in der Fachwissenschaft oder der Fachdidaktik eines Unterrichtsfaches oder den Bildungswissenschaften zu absolvieren. Bei entsprechendem Lehrangebot kann das Projektband auch interdisziplinär absolviert werden.

(6) Ziel des Projektbandes ist die Entwicklung einer wissenschaftsbasierten Reflexionsfähigkeit, in diesem Sinne steht die Förderung des forschungsbasierten, forschungsorientierten und forschenden Lernens im Zentrum des Moduls.

2. Umfang und Gliederung der Praxisphase und des Projektbandes

(1) Die Praxisphase hat einen Umfang von insgesamt 30 Kreditpunkten, die sich wie folgt auf die einzelnen Module verteilen:

Modulbezeichnung	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Modulabschluss/Modulprüfung
prx560 Praxisphase – Praxisblock in der Schule	18-wöchiges Schulpraktikum (Praxisblock)	20	Erfolgreiche Teilnahme
prx561 Praxisphase – Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung des Praxisblocks im ersten Unterrichtsfach	3 Seminare	5	<u>1 Prüfungsleistung:</u> Portfolio gemäß Regelungen unter 4.1.
prx562 Praxisphase – Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung des Praxisblocks im zweiten Unterrichtsfach	3 Seminare	5	<u>1 Prüfungsleistung:</u> Portfolio gemäß Regelungen unter 4.1.
Summe Praxisphase		30	

(2) Das Projektband umfasst insgesamt 15 Kreditpunkte und setzt sich wie folgt zusammen:

Modulbezeichnung		Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Modulprüfung
prx565 Projektband	Durchführung des Forschungsprojekts	Projektdurchführung in der Schule	9	1 <u>Prüfungsleistung</u> : Portfolio gemäß Regelungen unter 4.2.
	Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung des Forschungsprojekts	3 Seminare	6	
Summe Projektband			15	

3. Grundsätzliche Voraussetzung für den Erwerb von Kreditpunkten

3.1 Aktive Teilnahme an den begleitenden Lehrveranstaltungen des Praxisblocks und des Projektbandes

(1) Grundvoraussetzung für die Vergabe der Kreditpunkte i. S. d. § 10 Abs. 5 dieser Ordnung ist die regelmäßige, dokumentierte und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module prx561, prx562 und prx565 nach Maßgabe der Regelungen in den Absätzen 2 und 3.

(2) Der Kompetenzaufbau und damit das Erreichen der jeweiligen Ziele dieser Lehrveranstaltungen sind nur möglich, wenn die Studierenden regelmäßig und aktiv an den Veranstaltungen teilnehmen (vgl. § 7 Abs. 5 Satz 1 NHG). Ein wesentlicher Teil des Kompetenzerwerbs der Lehr-Lernform der begleitenden Lehrveranstaltungen dieser Module setzt eine dialogisch-diskursive Auseinandersetzung zwischen Lehrenden und Studierenden voraus. Die aktive Teilnahme schließt grundsätzlich die kontinuierliche physische Präsenz der oder des Studierenden während der Sitzungstermine der Lehrveranstaltungen ein.

Mögliche Studienleistungen im Sinne aktiver Teilnahme können sein:

- Beteiligung am Plenumsgespräch und regelmäßige Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen,
- Bearbeitung von Aufgaben,
- Vorbereitung bzw. Lektüre von Texten,
- Übernahme von Kurz- und Impulsreferaten,
- Kurzpräsentationen,
- in den Modulen der Praxisphase weiterhin sich konkret auf die schulische Praxis beziehende Leistungen wie Beobachtungs-/Hospitationsbögen/-protokolle, Unterrichtsplanungen/-skizzen/-reflexionen, Stundenverlaufspläne, selbst entwickelte Unterrichtsmaterialien (z.B. Arbeitsblätter/-aufgaben, Materialien zur Diagnose, Differenzierung und Förderung, Modelle), Materialien/Produkte aus außerunterrichtlichen Aktivitäten, Gesprächsprotokolle und/oder anderweitige Dokumentationen (z.B. aus Zielvereinbarungs-/Beratungs-/Reflexionsgesprächen mit den Mentor*innen und/oder zuständigen Lehrenden) o.ä.

Die jeweils geltenden Kriterien aktiver Teilnahme werden zu Beginn der Lehrveranstaltungen von der oder dem Prüfenden in Absprache mit den Studierenden festgelegt, transparent dargestellt und schriftlich fixiert; dabei ist der angenommene Arbeitsaufwand darzulegen und in einen plausiblen Bezug zum Gesamtworkload der Module der Praxisphase und des Projektbandes zu setzen.

Über die Erfüllung der Kriterien für die aktive Teilnahme entscheidet die oder der Prüfende.

(3) Ist es der oder dem Studierenden aus wichtigem Grund nicht möglich, bei einem Sitzungstermin oder mehreren Sitzungsterminen einer Lehrveranstaltung persönlich anwesend zu sein, so ist der wichtige Grund spätestens nach dem dritten Fehltermin je Lehrveranstaltung gegenüber der oder dem Prüfenden unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen (z.B. ärztliches Attest o.ä.). Erstrecken sich die Fehlzeiten aus wichtigem Grund über einen längeren Zeitraum, so ist mit der oder dem Prüfenden ein Arbeitsplan zu vereinbaren, wie trotz der Fehlzeiten das Modulziel erreicht werden kann. Umfassen die Fehlzeiten mehr als die Hälfte der Sitzungstermine, so ist ein solcher Ausgleich in der Regel nicht mehr möglich.

3.2 Erfolgreiche Teilnahme am Praxisblock

(1) Der Praxisblock wird durch „Erfolgreiche Teilnahme“ abgeschlossen.

(2) Voraussetzung für die „Erfolgreiche Teilnahme“ ist die Erfüllung

- der vorgegebenen Schulpräsenzzeit gemäß Abs. 3,
- der verpflichtenden Kernelemente gemäß Abs. 4.

(3) Die vorgegebene Schulpräsenzzeit während des Praxisblocks beträgt 15 Zeitstunden pro Woche, die auf drei Schultage verteilt absolviert werden. In dieser vorgegebenen Schulpräsenzzeit sind sämtliche Aktivitäten gemäß Abs. 4 sowie die Durchführung des Forschungsprojekts im Rahmen des Projektbandes enthalten.

(4) Der Praxisblock ist im Einzelnen durch folgende verpflichtende Kernelemente gekennzeichnet:

Verpflichtende Kernelemente je Unterrichtsfach			
a	Ab der 1. Woche	Hospitationen	40 Unterrichtshospitationen – Bearbeitung von Beobachtungsaufgaben zur Analyse spezifischer Unterrichtssituationen und/oder -gegenstände und – Reflexion der Beobachtungen mit den Mentor*innen Unterrichtshospitationen sollen über den gesamten Praxisblock hinweg – ergänzend zum selbst gestalteten Unterricht (siehe b) – durchgeführt werden.
b	Ab der 3. Woche	Planung und Durchführung von Unterricht	Selbst gestalteter Unterricht im Umfang von 32 Unterrichtsstunden, verteilt auf in der Regel durchgängig zwei Wochenstunden Unterricht – Durchführung teilweise selbst gestalteter Unterrichtsstunden (Gestaltung einzelner Phasen innerhalb von Unterrichtsstunden) und/oder – Durchführung vollständig selbst gestalteter Unterrichtsstunden.
c	Ab der 5. Woche	Ausführliche Unterrichtssequenz (Bestandteil des selbst gestalteten Unterrichts)	Planung, Durchführung, Auswertung und Reflexion einer ausführlichen Unterrichtssequenz unter Berücksichtigung zentraler didaktisch-methodischer Planungskomponenten.
d	Während des Praxisblocks in Absprache mit den Lehrenden	Unterrichtsbesuche (von den Studierenden eigenständig zu koordinieren)	Zwei Unterrichtsbesuche in der Schule – ein Einzelbesuch von der/dem Lehrbeauftragten der Praxisphase (LiP) und – ein gemeinsamer Besuch von der/dem Lehrenden der Universität und der/dem Lehrbeauftragten in der Praxisphase (LiP).
e	Während des Praxisblocks oder im Anschluss in Absprache mit der/dem Lehrenden	Beratungsgespräch (von den Studierenden eigenständig zu koordinieren)	Beratungsgespräch mit der/dem Lehrenden der Universität.
Nicht unterrichtsfachgebundenes verpflichtendes Kernelement			
f	Ab der 1. Woche	Außerunterrichtliche Aktivitäten	Teilnahme an vier außerunterrichtlichen Aktivitäten wie z.B. Konferenzen, Elternabende, Bundesjugendspiele, Schulfeste, Projekttag.

Ist die Durchführung von 32 Unterrichtsstunden je Unterrichtsfach gemäß Buchstabe b aus schulorganisatorischen Gründen nicht möglich, sind die fehlenden Stunden über das weitere Unterrichtsfach so zu kompensieren, dass insgesamt 64 selbst gestaltete Unterrichtsstunden durchgeführt werden. Dabei soll gewährleistet sein, dass in keinem der beiden Unterrichtsfächer 22 selbst gestaltete Unterrichtsstunden unterschritten werden.

(5) Die Erfüllung der vorgegebenen Schulpräsenzzeit sowie der Kernelemente ist von den Studierenden über den „Laufzettel Praxisblock“ (Anlage 3 c dieser Ordnung) nachzuweisen.

4. Prüfungsleistungen der Praxisphase und des Projektbandes

4.1 Prüfungsleistung der Module Praxisphase: prx561/prx562 – Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung des Praxisblocks im ersten/zweiten Unterrichtsfach

In den Modulen prx561 und prx562 ist als Prüfungsleistung jeweils ein benotetes Portfolio zu erstellen.

Das benotete Portfolio besteht aus den nachfolgend aufgeführten inhaltlich miteinander zusammenhängenden Leistungen der verschiedenen Phasen der Praxisphase: Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung des Praxisblocks. Die konkrete Reihenfolge der gemäß der Punkte 1. bis 5. zu erbringenden Leistungen wird durch die

Prüfende oder den Prüfenden festgelegt.

1. Kriteriengeleitete Beobachtung und Analyse einer Unterrichtssequenz, einer Unterrichtsstunde oder einer anderen spezifischen, didaktisch relevanten Unterrichtssituation mit Bezug auf einschlägige fachdidaktische und/oder fachwissenschaftliche Literatur.
Der konkrete Gegenstand der Beobachtung und Analyse wird durch die Prüfende oder den Prüfenden festgelegt. Je nach Vorgabe der oder des Prüfenden ist diese Leistung schriftlich im Umfang von 7.500 bis 10.000 Zeichen³ (ggf. zuzüglich Hospitations-/Beobachtungsbögen und -protokolle als Anlagen) oder mündlich mit einer Dauer von 15 bis 20 Minuten zu erbringen.
2. Unterrichtsplanung im Umfang von 15.000 bis 20.000 Zeichen mit Berücksichtigung zentraler Planungskomponenten (z.B. curriculare Einordnung, Kompetenzziele, Beschreibung der Lerngruppe und der Lernausgangslage, Sachanalyse, didaktische Analyse, methodische Analyse, Analyse institutioneller/räumlicher Bedingungen zuzüglich Anlagen wie z.B. Verlaufsplan, Unterrichtsmaterialien, Literaturangaben).
Die Festlegung der konkreten Planungskomponenten sowie möglicher Schwerpunktsetzungen erfolgt durch die Prüfende oder den Prüfenden.
3. Analyse und Reflexion von teilweise/vollständig selbst gestaltetem Unterricht unter Berücksichtigung vorgegebener Kriterien guten (Fach-)Unterrichts zuzüglich Anlagen wie z.B. Verlaufsplan, Unterrichtsmaterialien, Literaturangaben.
Je nach Vorgabe der oder des Prüfenden ist diese Leistung schriftlich im Umfang von 7.500 bis 10.000 Zeichen oder mündlich mit einer Dauer von 15 bis 20 Minuten zu erbringen.
4. Eine der folgenden Leistungen nach Maßgabe der oder des Prüfenden:
 - a. Entwicklung und Begründung eines konkreten unterrichtlichen Lehr-Lernmittels (z.B. Arbeitsblatt, Experiment, Modell, Werkstück) sowie kritische Reflexion des unterrichtlichen Einsatzes mit Bezug auf einschlägige fachdidaktische und/oder fachwissenschaftliche Literatur im Umfang von 7.500 bis 10.000 Zeichen (zuzüglich entwickeltes Lehr-Lernmittel als Anlage bzw. separate Abgabe).
oder
 - b. Entwicklung und Begründung eines Instruments zur Diagnostik von Lernausgangslagen und/oder Lernfortschritten von Schüler*innen sowie kritische Reflexion des unterrichtlichen Einsatzes mit Bezug auf einschlägige fachdidaktische und/oder fachwissenschaftliche Literatur im Umfang von 7.500 bis 10.000 Zeichen (zuzüglich entwickeltes Instrument als Anlage).
oder
 - c. Entwicklung und Begründung einer fachspezifischen individuellen oder kollektiven Fördermaßnahme sowie kritische Reflexion des unterrichtlichen Einsatzes mit Bezug auf einschlägige fachdidaktische und/oder fachwissenschaftliche Literatur im Umfang von 7.500 bis 10.000 Zeichen (entwickelte Fördermaßnahme als Anlage).
5. Kriteriengeleitete Analyse und Reflexion des individuellen (fachspezifischen) Entwicklungsprozesses im Rahmen der Praxisphase mit Bezug zur eigenen Lehrer*innenrolle und Berufswahlentscheidung sowie – hieraus ableitend – Begründung und Formulierung konkreter Entwicklungsaufgaben und -maßnahmen zur weiteren Professionalisierung mit Bezug auf einschlägige (Fach-)Literatur und Standards der Kultusministerkonferenz für die Lehrer*innenbildung.
Je nach Vorgabe der oder des Prüfenden ist diese Leistung schriftlich im Umfang von 7.500 bis 10.000 Zeichen oder mündlich im mit einer Dauer von 15 bis 20 Minuten zu erbringen.

4.2 Prüfungsleistung des Moduls prx565 Projektband

Im Modul prx565 ist als Prüfungsleistung ein benotetes Portfolio zu erstellen.

Das Portfolio besteht aus den folgenden Leistungen:

1. Entwicklung und Begründung einer Projektidee und Fragestellung (einschl. methodischem Vorgehen und Ablaufplan des Projekts) mit Darstellung der Relevanz für die schulische Praxis in Form eines Exposés im Umfang von 7.500 bis 10.000 Zeichen.
2. Projektbericht/Projektdarstellung bestehend aus:
 - a) der Darstellung der Konzeption und Methodik des Projektes, Beschreibung der Projektdurchführung in der Schule, Darstellung der Projektergebnisse im Umfang von 20.000 bis 50.000 Zeichen sowie ggf. Produkten/Materialien/anderweitigen Darstellungen (z.B. Fotografie, Zeichnung, Video, Ausstellung, Aufführung, Inszenierung).

³ Die Angabe des Zeichenumfangs versteht sich hier und im Folgenden inklusive Leerzeichen, ohne Deckblatt, Inhalts-, Abbildungs- und Literaturverzeichnis und Anlagen.

Die oder der Prüfende legt den konkreten Umfang des schriftlichen Berichtsteils unter Berücksichtigung des Arbeitsaufwandes für die ggf. weiteren zu erstellenden Produkte/Materialien/anderweitigen Darstellungen sowie in Passung zum Gesamtworkload des Projektband-Moduls fest.

- b) der Reflexion des Nutzens des Projektbandmoduls im Allgemeinen und des eigenen Projekts im Speziellen für die eigene berufsbiografische Entwicklung im Umfang von 7.500 bis 10.000 Zeichen.
3. Vorstellung und Diskussion der Projektarbeit im Rahmen einer mündlichen Präsentation mit einer Dauer von 20 bis 30 Minuten mit spezifischen Schwerpunktsetzungen gemäß Vorgaben der oder des Prüfenden.

5. Besondere Regelungen für den Praxisblock

5.1 Anmeldung zum Praxisblock, Härtefallregelung und Schulzuweisung

(1) Die Zuweisung eines Praktikumsplatzes für die Praxisphase erfolgt durch die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg nach Anmeldung zum Praxisblock durch die Studierende oder den Studierenden über Stud.IP. Ein Anspruch auf die Zuweisung eines bestimmten Praktikumsplatzes besteht nicht.

(2) Studierende mit einem nachgewiesenen Härtefall werden vorrangig in der Zuweisung berücksichtigt. Als Härtefälle gelten insbesondere:

- die Betreuung eines Kindes bis zum 14. Lebensjahr im eigenen Haushalt,
- die Pflege eines nahen Angehörigen,
- das Vorliegen einer schwerwiegenden Auswirkung einer Behinderung der eigenen Person oder eigene schwere Erkrankung.

Der Nachweis des Härtefalls ist bei der Anmeldung zum Praxisblock zu erbringen.

(3) Die Schulzuweisung erfolgt in der Regel spätestens zum 15.12. eines jeden Jahres für den im Folgejahr stattfindenden Praxisblock.

5.2 Pflichten der Studierenden

(1) Studierende haben die in der Schule geltenden Vorschriften zu beachten und den Weisungen der Schulleitung und der für die Ausbildung verantwortlichen Mentor*innen zu folgen.

(2) Studierende sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, sofern die anlässlich ihrer Ausbildung bekannt gewordenen Tatsachen einer vertraulichen Behandlung bedürfen. Dabei sind insbesondere solche Tatsachen vertraulich zu behandeln, deren Bekanntgabe ein schutzwürdiges Interesse einzelner oder mehrerer Schüler*innen, Lehrkräfte oder anderer Personen verletzen könnte.

(3) Im Falle von Krankheit oder anders bedingten Fehlzeiten im Praxisblock haben die Studierenden die Schule unverzüglich über die Gründe sowie die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit zu informieren.

5.3 Fehlverhalten

Studierende können von der Schulleitung aus disziplinarischen Gründen von der Teilnahme am Praxisblock ausgeschlossen werden, wenn sie durch schuldhaftes, rechtswidriges oder untragbares Verhalten den Unterrichts- und Erziehungsauftrag der Schule nachhaltig beeinträchtigen. Die Entscheidung über den Ausschluss obliegt der Schulleitung in enger Abstimmung mit den zuständigen Lehrenden und Modulverantwortlichen der Universität sowie dem Didaktischen Zentrum. In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden endgültig mit studiengangsbendender Wirkung von der Praxisphase ausschließen; das betreffende Modul und die Masterprüfung in diesem Studiengang gelten dann als endgültig „nicht bestanden“.

5.4 Kompensation von Fehlzeiten im Praxisblock

Bei Fehlzeiten aus wichtigem Grund sollen nicht absolvierte Praktikumsstage in Absprache mit der Schulleitung innerhalb des Praktikumszeitraumes oder im Anschluss, spätestens jedoch bis zum Beginn der Sommerferien, nachgeholt (z.B. über Stundenaufstockung innerhalb der vorgesehenen Schultage) oder über anderweitige Aktivitäten (z.B. Aktivitäten im Ganztage, Förderbereich, außerschulische Aktivitäten) ausgeglichen werden, sofern die Fehlzeiten 12 Praktikumsstage nicht überschreiten. Die Erfüllung der Voraussetzungen der „Erfolgreichen Teilnahme“ am Praxisblock gemäß Punkt 3.2 muss gewährleistet sein. Im Zweifel ist das Benehmen mit den Prüfenden der Universität herzustellen.

5.5 Wiederholung des Praxisblocks

Der gesamte Praxisblock ist zu wiederholen, wenn die oder der Studierende

- vom zugewiesenen Praktikumsplatz nach Abschluss des Zuweisungsverfahrens zurücktritt, den Praxisblock nicht antritt oder den Praxisblock nach Antritt vorzeitig beendet,

- den Praxisblock nicht entsprechend der Vorgaben dieser Ordnung absolviert hat,
 - aus wichtigem Grund insgesamt mehr als 12 Praktikumstage fehlt,
 - ohne Nachweis eines wichtigen Grundes im Praxisblock fehlt,
- gemäß Punkt 5.3 Sätze 1 bis 3 vom Praxisblock ausgeschlossen wurde.

Anlage 3 c

Laufzettel Praxisblock Unterrichtsfach 1 / Unterrichtsfach 2

UNTERRICHTSFACH 1: _____ PRAXISBLOCK von – bis: _____



Laufzettel Praxisblock M.Ed. Haupt- und Realschule

Studierende/r: _____ Studiengang: _____ Matrikelnummer: _____
 Praktikumsschule: _____ Anschrift: _____
 Schulleitung: _____ Mentor*in: _____

Woche		Selbst gestalteter Unterricht – insgesamt 32 Stunden –		Hospitationen – insgesamt 40 Hospitationsstunden –		Außerunterrichtliche Aktivitäten* – 4 Aktivitäten insgesamt –	Unterschrift Mentor*in / Lehrkraft
Lfd.	KW	Fach 1	fach-fremd	Fach 1	fach-fremd		
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							
17							
18							
Gesamtanzahl							
Datum und Unterschrift Mentor*in							

Ausführliche Unterrichtssequenz	
Entwürfe vorgelegt	Datum, Name (in Blockschrift) und Unterschrift Mentor*in / Lehrkraft:
Durchführung erfolgt	Datum, Name (in Blockschrift) und Unterschrift Mentor*in / Lehrkraft:
Reflexionen durchgeführt / vorgelegt	Datum, Name (in Blockschrift) und Unterschrift Mentor*in / Lehrkraft:

Unterrichtsbesuche und Beratungsgespräch (Hochschullehrende/r Lehrbeauftragte/r in der Praxisphase – LiP)	
Unterrichtsbesuch (Lehrbeauftragte/r in der Praxisphase – LiP)	Datum, Name (in Blockschrift) und Unterschrift Lehrbeauftragte/r in der Praxisphase (LiP):
Tandembesuch (Hochschullehrende/r u. Lehrbeauftragte/r in der Praxisphase – LiP)	Datum, Name (in Blockschrift) und Unterschrift Lehrbeauftragte/r in der Praxisphase (LiP):
	Datum, Name (in Blockschrift) und Unterschrift Hochschullehrende/r:
Beratungsgespräch (Hochschullehrende/r)	Datum, Name (in Blockschrift) und Unterschrift Hochschullehrende/r:

* Nichtunterrichtsfachgebundene außerunterrichtliche Aktivitäten sind auf dem Laufzettel Unterrichtsfach 1 oder Laufzettel Unterrichtsfach 2 einzutragen.

UNTERRICHTSFACH 2: _____ PRAXISBLOCK von – bis: _____



Laufzettel Praxisblock M.Ed. Haupt- und Realschule

Studierende/r: _____ Studiengang: _____ Matrikelnummer: _____
 Praktikumsschule: _____ Anschrift: _____
 Schulleitung: _____ Mentor*in: _____

Woche		Selbst gestalteter Unterricht – insgesamt 32 Stunden –		Hospitationen – insgesamt 40 Hospitationsstunden –		Außerunterrichtliche Aktivitäten* – 4 Aktivitäten insgesamt –	Unterschrift Mentor*in / Lehrkraft
Lfd.	KW	Fach 2	fach-fremd	Fach 2	fach-fremd		
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							
17							
18							
Gesamtanzahl							
Datum und Unterschrift Mentor*in							

Ausführliche Unterrichtssequenz	
Entwürfe vorgelegt	Datum, Name (in Blockschrift) und Unterschrift Mentor*in / Lehrkraft:
Durchführung erfolgt	Datum, Name (in Blockschrift) und Unterschrift Mentor*in / Lehrkraft:
Reflexionen durchgeführt / vorgelegt	Datum, Name (in Blockschrift) und Unterschrift Mentor*in / Lehrkraft:

Unterrichtsbesuche und Beratungsgespräch (Hochschullehrende/r Lehrbeauftragte/r in der Praxisphase – LiP)	
Unterrichtsbesuch (Lehrbeauftragte/r in der Praxisphase – LiP)	Datum, Name (in Blockschrift) und Unterschrift Lehrbeauftragte/r in der Praxisphase (LiP):
Tandembesuch (Hochschullehrende/r u. Lehrbeauftragte/r in der Praxisphase – LiP)	Datum, Name (in Blockschrift) und Unterschrift Lehrbeauftragte/r in der Praxisphase (LiP):
	Datum, Name (in Blockschrift) und Unterschrift Hochschullehrende/r:
Beratungsgespräch (Hochschullehrende/r)	Datum, Name (in Blockschrift) und Unterschrift Hochschullehrende/r:

* Nicht unterrichtsfachgebundene außerunterrichtliche Aktivitäten sind auf dem Laufzettel Unterrichtsfach 1 oder Laufzettel Unterrichtsfach 2 einzutragen.

Anlage 3 d

Modulbeschreibung prx560 Praxisphase – Praxisblock in der Schule

<i>Modulkennziffer/Titel:</i> prx560 Praxisphase – Praxisblock in der Schule	
<i>Dauer:</i> 2 Semester <i>Turnus:</i> jährlich mit Beginn im Februar eines jeden Jahres <i>Modulart:</i> Pflicht <i>Level:</i> MM (Mastermodul) <i>Modul sollte besucht werden im:</i> 1. und 2. M.Ed. Semester	<i>Lern-/Lehrform:</i> Praktikum (Praxisblock) 20 KP 15 Zeitstunden/Woche über einen Zeitraum von insgesamt 18 Unterrichtswochen <i>Lehrsprache:</i> Deutsch <i>Erreichbare ECTS-Kredit-Punkte:</i> 20 KP <i>Workload:</i> insg. 600 Stunden <i>davon Präsenzzeit:</i> 270 Stunden (in der Praktikumsschule)
<i>Die/der programmverantwortliche Hochschullehrende:</i> -----	<i>Modulverantwortliche Person(en):</i> die Hochschullehrenden der beteiligten Fachdidaktiken in der Praxisphase
<i>Mitverantwortliche Person(en):</i> --	<i>Prüfungsverantwortliche Person(en):</i> die in der Praxisphase prüfungsberechtigten Lehrenden
Ziele Der Praxisblock wird in beiden Unterrichtsfächern an einer Schule im Sekundarbereich I (jedoch nicht an einem Gymnasium) absolviert und ermöglicht den Studierenden vertiefte Einblicke in den unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Schulalltag. Die Studierenden <ul style="list-style-type: none">• lernen ihre Berufsrolle kennen, entwickeln eine grundlegende Handlungskompetenz als Lehrkraft und reflektieren wissenschaftlich ihr pädagogisches Handeln,• theoretisieren ihre unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Erfahrungen und übersetzen diese exemplarisch in Handlungsmodelle,• gewinnen vertiefte Einblicke in die schulische Praxis, reflektieren den Beruf der Lehrkraft im Allgemeinen und überprüfen ihre Entscheidung für das angestrebte Lehramt.	
Kompetenzen Kompetenzbereich Unterrichten Die Studierenden <ul style="list-style-type: none">• erstellen fachlich und fachdidaktisch begründete Unterrichtsplanungen unter Bezug auf curriculare Vorgaben sowie ggf. individuelle Förderpläne (Planungskompetenz) und erproben die Durchführung in teilweise/vollständig selbst gestalteten Unterrichtssequenzen (Durchführungskompetenz).• strukturieren Lerngegenstände (Sachanalyse) und stellen die fachliche/sachliche Adäquatheit ihres Unterrichts sicher.• setzen (fachspezifische) Unterrichtskonzepte und -methoden in unterrichtlichen Erprobungen situationsangemessen und adressatengerecht ein.• erkennen auf der Grundlage diagnostischer Perspektiven unterschiedliche Lernvoraussetzungen der Schüler*innen und berücksichtigen diese durch die Auswahl differenzierter Lernarrangements bei der Unterrichtsplanung und -durchführung (insbesondere im Hinblick auf die Leistungsheterogenität).• initiieren Lernprozesse, die motivieren sowie das selbstbestimmte, eigenverantwortliche und	

kooperative Lernen und Arbeiten der Schüler*innen fördern.

- reflektieren kriteriengeleitet und kritisch ihr unterrichtliches Handeln auf der Grundlage fachlicher und fachdidaktischer Erkenntnisse (Reflexionskompetenz) und leiten Optimierungsansätze ab.
- analysieren und reflektieren die institutionellen und/oder räumlichen Bedingungen des Fachunterrichts und ziehen Schlussfolgerungen für ihren eigenen Unterricht.

Kompetenzbereich **Erziehen**

Die Studierenden

- beschreiben die persönlichen sozialen und kulturellen Lebenskontexte sowie etwaige Benachteiligungen, Beeinträchtigungen und Barrieren von Schüler*innen und leiten daraus exemplarisch individuelle und kollektive Förderbedarfe ab.
- gestalten auf der Grundlage (fachspezifischer) Ansätze zur Förderung des sozialen und eigenverantwortlichen Lernens und Handelns entsprechende Lernumgebungen mit verbindlichen Regeln des wertschätzenden Umgangs und handeln in Konfliktfällen konstruktiv und reflektiert.

Kompetenzbereich **Beurteilen**

Die Studierenden

- diagnostizieren die Lernvoraussetzungen und Lernprozesse von einzelnen Lernenden wie auch Lerngruppen in Bezug auf fachspezifische Lehr-Lernziele und leiten begründet individuelle bzw. kollektive Fördermaßnahmen ein.
- nehmen ansatzweise Beurteilungen und Bewertungen auf der Grundlage (fachspezifischer) Modelle und Konzepte der Leistungsbeurteilung vor und reflektieren diese mit Lehrkräften und/oder Lehrenden der Universität.

Kompetenzbereich **Innovieren**

Die Studierenden

- erkennen Belastungsfaktoren des Lehrer*innenberufs, sind sich der Bedeutung eines effektiven Stress- und Zeitmanagements bewusst und setzen Arbeitszeit und Arbeitsmittel zweckdienlich und ökonomisch ein.
- kooperieren mit Kolleg*innen im Rahmen der fachgruppenbezogenen Zusammenarbeit zur Unterrichtsplanung und -entwicklung.
- lernen die Zusammenarbeit im Kollegium zu zentralen Themen der Schulentwicklung kennen.
- analysieren und reflektieren ihr professionelles Handeln und leiten hieraus Konsequenzen für die eigene Weiterentwicklung ab.

Inhaltsbereiche

- Allgemeine Didaktik, Fachdidaktik
- Kriteriengeleitete Unterrichtsanalyse
- Planung von Unterricht
- Erstellung von Unterrichtsentwürfen
- Durchführung und kriteriengeleitete Reflexion von Unterricht
- pädagogische, didaktisch-methodische Gestaltung von Lehr-Lern-Prozessen
- Diagnostik, Beurteilung
- Differenzierung, Heterogenität, Förderung
- Classroom Management
- Beruf und Rolle der Lehrkraft
- Schulentwicklung und Schulorganisation
- kollegiale Beratung und Hospitationen, Teamteaching
- Ggf. weitere fachspezifische Inhalte

<p><i>Literatur:</i></p> <p>-----</p>	
<p><i>Kommentar:</i></p> <p>-----</p>	<p><i>Nützliche Vorkenntnisse: ---</i></p> <p><i>Verknüpft mit den Modulen:</i></p> <p>prx561 Praxisphase – Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung des Praxisblocks im ersten Unterrichtsfach</p> <p>prx562 Praxisphase – Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung des Praxisblocks im zweiten Unterrichtsfach</p> <p>prx565 Projektband</p>
<p><i>Maximale Teilnehmer*innen/Auswahlkriterium für die Zulassung:</i> unbeschränkt</p> <p><i>Teilnahmevoraussetzungen:</i> Aktive Teilnahme an den Vorbereitungsveranstaltungen des Praxisblocks im ersten und zweiten Unterrichtsfach (im Rahmen der Module prx561/prx562)</p> <p><i>Zu erbringende Leistung/Prüfungsform:</i> Erfolgreiche Teilnahme gemäß Anlage 3 b Punkt 3.2</p> <p>Feststellung der erfolgreichen Teilnahme durch die Modulbescheinigung „prx560 Praxisphase – Praxisblock in der Schule“ nach Vorlage vollständiger</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Laufzettel Praxisblock Unterrichtsfach 1“ • „Laufzettel Praxisblock Unterrichtsfach 2“ <p><i>Voraussetzungen für die Vergabe der Kreditpunkte:</i></p> <p>Erfolgreiche Teilnahme am Praxisblock, aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Praxisblocks im ersten und zweiten Unterrichtsfach</p> <p><i>Vorlage der Modulbescheinigung im Prüfungsamt:</i></p> <p>Einreichung der Modulbescheinigung „prx560 Praxisphase – Praxisblock in der Schule“ sowie der „Laufzettel Praxisblock Unterrichtsfach 1 und Unterrichtsfach 2“ im Original im Akademischen Prüfungsamt durch die Studierende oder den Studierenden</p> <p><i>Prüfungszeiten: ---</i></p> <p><i>Anmeldeformalitäten:</i> Stud.IP-Anmeldung</p> <p>Die gesamte Schulzuweisung (inkl. Anmeldeverfahren) wird über das Didaktische Zentrum (DiZ) koordiniert. Die Anmeldung und Zuweisung erfolgt über die entsprechende Praktikumsdatenbank in Stud.IP.</p>	

Anlage 3 e**Modulbeschreibung prx561 Praxisphase – Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung des Praxisblocks im ersten Unterrichtsfach**

<i>Modulkennziffer/Titel:</i> prx561 Praxisphase – Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung des Praxisblocks im ersten Unterrichtsfach	
<i>Dauer:</i> 2 Semester <i>Turnus:</i> jährlich mit Beginn Wintersemester eines jeden Jahres <i>Modulart:</i> Pflicht <i>Level:</i> MM (Mastermodul) <i>Modul sollte besucht werden im:</i> 1. und 2. M.Ed. Semester	<i>Lern-/Lehrform:</i> SE, E-Learning 2 KP 1 SE (2 SWS) Vorbereitung Unterrichtsfach 1 2 KP 1 SE (1 SWS) Begleitung Unterrichtsfach 1 1 KP 1 SE (1 SWS) Nachbereitung Unterrichtsfach 1 <i>Lehrsprache:</i> Deutsch <i>Erreichbare ECTS-Kredit-Punkte:</i> 5 KP <i>Workload:</i> 150 Stunden <i>davon Präsenzzeit:</i> 56 Stunden
<i>Die/der programmverantwortliche Hochschullehrende:</i> -----	<i>Modulverantwortliche Person(en):</i> die Hochschullehrenden der beteiligten Fachdidaktiken in der Praxisphase
<i>Mitverantwortliche Person(en):</i> --	<i>Prüfungsverantwortliche Person(en):</i> die in der Praxisphase prüfungsberechtigten Lehrenden
<p>Ziele</p> <p>Im Rahmen der Vorbereitungs-, Begleit- und Nachbereitungsveranstaltungen des Praxisblocks werden die Studierenden im Vorfeld auf den Praxisblock in der Schule (prx560) vorbereitet, während des Praxisblocks begleitet und in der Nachbereitung dabei unterstützt, ihre im Praxisblock gewonnenen schulpraktischen Erfahrungen zur eigenen Weiterentwicklung zu reflektieren.</p> <p>In den Lehrveranstaltungen werden Universität und Schule personell-institutionell verzahnt, indem die Lehre in Kooperation (Tandemlehre) von Lehrenden aus den Fachdidaktiken mit Fachseminarleiter*innen aus Studienseminaren bzw. geeigneten Lehrkräften aus Schulen (sogenannte LiPs – Lehrbeauftragte in der Praxisphase) gemeinsam gestaltet wird. Auch in inhaltlich-curricularer Hinsicht wird in der Tandemlehre durch die unterschiedlichen Expertisen aus Universität (stärker wissenschafts-/forschungsorientiert) und Schule (stärker schulpraxisorientiert) eine Verknüpfung der Ausbildungselemente der Universität und der Schulpraxis angestrebt.</p> <p>Die Studierenden lernen verschiedene (fach-)didaktische Modelle kennen und werden zu einer vertiefenden Beschäftigung mit auf das Lernen bezogenen Aspekten von Schule und Unterricht angeregt.</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • erschließen sich das Berufsfeld Schule vom Aufgabenbereich der Fachlehrkraft. • verbinden ihre im Studium erworbenen Kenntnisse mit eigenen Lehrerfahrungen in der Schulpraxis. • setzen sich auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse mit Phänomenen des Fachunterrichts oder anderer schulisch bedeutsamer Handlungsfelder in der Schule bzw. im schulnahen Raum auseinander. 	
<p>Kompetenzen</p> <p>Kompetenzbereich Unterrichten</p>	

Die Studierenden

- kennen geeignete Strukturen und Komponenten zur Erstellung fachlich und fachdidaktisch begründeter Unterrichtsplanungen unter Einbezug curricularer Vorgaben sowie ggf. individueller Förderpläne und wenden diese in ihren konkret auf die schulische Praxis bezogenen Unterrichtsplanungen an (Planungskompetenz).
- strukturieren den Sachverhalt des Unterrichtsgegenstandes und erkennen die Sachanalyse als notwendige Voraussetzung zur Sicherstellung der fachlichen/sachlichen Adäquatheit von Unterricht.
- kennen (fachspezifische) Unterrichtskonzepte und -methoden, wählen entsprechende Konzepte und Methoden bezogen auf die konkrete schulische Praxis situationsangemessen und adressatengerecht aus und begründen und reflektieren ihre Entscheidungen.
- kennen ausgewählte Maßnahmen zur Bereitstellung differenzierter Lernarrangements (insbesondere im Hinblick auf die Leistungsheterogenität) und berücksichtigen diese in ihren auf die konkrete schulische Praxis bezogenen Unterrichtsplanungen.
- kennen Konzepte und Methoden zur Initiierung von Lernprozessen, die motivieren sowie das selbstbestimmte, eigenverantwortliche und kooperative Lernen und Arbeiten der Schüler*innen fördern, und berücksichtigen diese in ihren auf die konkrete schulische Praxis bezogenen Unterrichtsplanungen.
- kennen Kriterien und Verfahren zur Unterrichtsreflexion, nach denen sie ihr unterrichtliches Handeln auf der Grundlage fachlicher und fachdidaktischer Erkenntnisse kriteriengeleitet und kritisch reflektieren (Reflexionskompetenz) und Optimierungsansätze ableiten.
- kennen Ansätze zur Analyse und Reflexion der institutionellen und/oder räumlichen Bedingungen des Fachunterrichts.

Kompetenzbereich **Erziehen**

Die Studierenden

- kennen Einflüsse persönlicher sozialer und kultureller Lebenskontexte sowie etwaiger Benachteiligungen, Beeinträchtigungen und Barrieren von Schüler*innen auf den Lern- und Erziehungsprozess sowie Möglichkeiten individueller und kollektiver Förderung und berücksichtigen diese Kenntnisse exemplarisch in ihren auf die konkrete schulische Praxis bezogenen Unterrichtsplanungen.
- kennen (fachspezifische) Ansätze zur Förderung des sozialen und eigenverantwortlichen Lernens und Handelns und beziehen diese in ihre Planungen zur Gestaltung entsprechender Lernumgebungen mit verbindlichen Regeln des wertschätzenden Umgangs sowie des konstruktiven und reflektierten Handelns in Konfliktfällen ein.

Kompetenzbereich **Beurteilen**

Die Studierenden

- kennen Grundlagen (fachspezifischer) Verfahren der Lernstanddiagnostik und Lernprozessdiagnostik und berücksichtigen diese exemplarisch in ihren auf die konkrete schulische Praxis bezogenen Unterrichtsplanungen und wählen geeignete (fachspezifische) individuelle und kollektive Fördermaßnahmen aus.
- kennen unterschiedliche (fachspezifische) Modelle und Konzepte der Leistungsbewertung bzw. -beurteilung, wenden diese ansatzweise in der schulischen Praxis an und reflektieren ihre Einschätzungen mit Lehrkräften und/oder Lehrenden der Universität.

Kompetenzbereich **Innovieren**

Die Studierenden

- kennen grundlegende organisatorische und rechtliche Rahmenbedingungen des Lehrer*innenberufs.
- kennen die besonderen Anforderungen des Lehrer*innenberufs einschließlich zentraler Belastungs- und Stressfaktoren und sind sich der Bedeutung eines effektiven Stress- und Zeitmanagements bewusst.

- kennen geeignete Methoden der Selbst- und Fremdrelexion.
- analysieren und reflektieren kritisch und kriteriengeleitet ihr professionelles Handeln und leiten hieraus Konsequenzen für die eigene Weiterentwicklung ab.

Inhaltsbereiche

- Allgemeine Didaktik, Fachdidaktik
- Kriteriengeleitete Unterrichtsanalyse
- Planung von Unterricht
- Erstellung von Unterrichtsentwürfen
- Durchführung und Reflexion von Unterricht
- pädagogische, didaktisch-methodische Gestaltung von Lehr-Lern-Prozessen
- Diagnostik, Beurteilung
- Differenzierung, Heterogenität, Förderung
- Classroom Management
- Beruf und Rolle der Lehrkraft
- Schulentwicklung und Schulorganisation
- kollegiale Beratung und Hospitationen, Teamteaching
- Ggf. weitere fachspezifische Inhalte

Literatur:

Kommentar:

Nützliche Vorkenntnisse: ---

Verknüpft mit den Modulen:

prx560 Praxisphase – Praxisblock in der Schule

prx562 Praxisphase – Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung des Praxisblocks im zweiten Unterrichtsfach

prx565 Projektband

*Maximale Teilnehmer*innen/Auswahlkriterium für die Zulassung:*

unbeschränkt

Zu erbringende Leistung/Prüfungsform:

Benotetes Portfolio gemäß Anlage 3 b Punkt 4.1

Voraussetzungen für die Vergabe der Kreditpunkte:

Aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, bestandene Modulprüfung

Vorlage der Modulbescheinigung:

Einreichung der Modulbescheinigung „prx561 Praxisphase – Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung des Praxisblocks im ersten Unterrichtsfach“ im Akademischen Prüfungsamt durch die Prüfende bzw. den Prüfenden

Prüfungszeiten:

Semesterbegleitend

Anmeldeformalitäten:

Stud.IP-Anmeldung

Anlage 3 f**Modulbeschreibung prx562 Praxisphase – Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung des Praxisblocks im zweiten Unterrichtsfach**

<i>Modulkennziffer/Titel:</i> prx562 Praxisphase – Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung des Praxisblocks im zweiten Unterrichtsfach	
<i>Dauer:</i> 2 Semester <i>Turnus:</i> jährlich mit Beginn Wintersemester eines jeden Jahres <i>Modulart:</i> Pflicht <i>Level:</i> MM (Mastermodul) <i>Modul sollte besucht werden im:</i> 1. und 2. M.Ed. Semester	<i>Lern-/Lehrform:</i> SE, E-Learning 2 KP 1 SE (2 SWS) Vorbereitung Unterrichtsfach 2 2 KP 1 SE (1 SWS) Begleitung Unterrichtsfach 2 1 KP 1 SE (1 SWS) Nachbereitung Unterrichtsfach 2 <i>Lehrsprache:</i> Deutsch <i>Erreichbare ECTS-Kredit-Punkte:</i> 5 KP <i>Workload:</i> 150 Stunden <i>davon Präsenzzeit:</i> 56 Stunden
<i>Die/der programmverantwortliche Hochschullehrende:</i> -----	<i>Modulverantwortliche Person(en):</i> die Hochschullehrenden der beteiligten Fachdidaktiken in der Praxisphase
<i>Mitverantwortliche Person(en):</i> --	<i>Prüfungsverantwortliche Person(en):</i> die in der Praxisphase prüfungsberechtigten Lehrenden
<p>Ziele</p> <p>Im Rahmen der Vorbereitungs-, Begleit- und Nachbereitungsveranstaltungen des Praxisblocks werden die Studierenden im Vorfeld auf den Praxisblock in der Schule (prx560) vorbereitet, während des Praxisblocks begleitet und in der Nachbereitung dabei unterstützt, ihre im Praxisblock gewonnenen schulpraktischen Erfahrungen zur eigenen Weiterentwicklung zu reflektieren.</p> <p>In den Lehrveranstaltungen werden Universität und Schule personell-institutionell verzahnt, indem die Lehre in Kooperation (Tandemlehre) von Lehrenden aus den Fachdidaktiken mit Fachseminarleiter*innen aus Studienseminaren bzw. geeigneten Lehrkräften aus Schulen (sogenannte LiPs – Lehrbeauftragte in der Praxisphase) gemeinsam gestaltet wird. Auch in inhaltlich-curricularer Hinsicht wird in der Tandemlehre durch die unterschiedlichen Expertisen aus Universität (stärker wissenschafts-/forschungsorientiert) und Schule (stärker schulpraxisorientiert) eine Verknüpfung der Ausbildungselemente der Universität und der Schulpraxis angestrebt.</p> <p>Die Studierenden lernen verschiedene (fach-)didaktische Modelle kennen und werden zu einer vertiefenden Beschäftigung mit auf das Lernen bezogenen Aspekten von Schule und Unterricht angeregt.</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • erschließen sich das Berufsfeld Schule vom Aufgabenbereich der Fachlehrkraft. • verbinden ihre im Studium erworbenen Kenntnisse mit eigenen Lehrerfahrungen in der Schulpraxis. • setzen sich auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse mit Phänomenen des Fachunterrichts oder anderer schulisch bedeutsamer Handlungsfelder in der Schule bzw. im schulnahen Raum auseinander. 	
<p>Kompetenzen</p> <p>Kompetenzbereich Unterrichten</p> <p>Die Studierenden</p>	

- kennen geeignete Strukturen und Komponenten zur Erstellung fachlich und fachdidaktisch begründeter Unterrichtsplanungen unter Einbezug curricularer Vorgaben sowie ggf. individueller Förderpläne und wenden diese in ihren konkret auf die schulische Praxis bezogenen Unterrichtsplanungen an (Planungskompetenz).
- strukturieren den Sachverhalt des Unterrichtsgegenstandes und erkennen die Sachanalyse als notwendige Voraussetzung zur Sicherstellung der fachlichen/sachlichen Adäquatheit von Unterricht.
- kennen (fachspezifische) Unterrichtskonzepte und -methoden, wählen entsprechende Konzepte und Methoden bezogen auf die konkrete schulische Praxis situationsangemessen und adressatengerecht aus und begründen und reflektieren ihre Entscheidungen.
- kennen ausgewählte Maßnahmen zur Bereitstellung differenzierter Lernarrangements (insbesondere im Hinblick auf die Leistungsheterogenität) und berücksichtigen diese in ihren auf die konkrete schulische Praxis bezogenen Unterrichtsplanungen.
- kennen Konzepte und Methoden zur Initiierung von Lernprozessen, die motivieren sowie das selbstbestimmte, eigenverantwortliche und kooperative Lernen und Arbeiten der Schüler*innen fördern, und berücksichtigen diese in ihren auf die konkrete schulische Praxis bezogenen Unterrichtsplanungen.
- kennen Kriterien und Verfahren zur Unterrichtsreflexion, nach denen sie ihr unterrichtliches Handeln auf der Grundlage fachlicher und fachdidaktischer Erkenntnisse kriteriengeleitet und kritisch reflektieren (Reflexionskompetenz) und Optimierungsansätze ableiten.
- kennen Ansätze zur Analyse und Reflexion der institutionellen und/oder räumlichen Bedingungen des Fachunterrichts.

Kompetenzbereich **Erziehen**

Die Studierenden

- kennen Einflüsse persönlicher sozialer und kultureller Lebenskontexte sowie etwaiger Benachteiligungen, Beeinträchtigungen und Barrieren von Schüler*innen auf den Lern- und Erziehungsprozess sowie Möglichkeiten individueller und kollektiver Förderung und berücksichtigen diese Kenntnisse exemplarisch in ihren auf die konkrete schulische Praxis bezogenen Unterrichtsplanungen.
- kennen (fachspezifische) Ansätze zur Förderung des sozialen und eigenverantwortlichen Lernens und Handelns und beziehen diese in ihre Planungen zur Gestaltung entsprechender Lernumgebungen mit verbindlichen Regeln des wertschätzenden Umgangs sowie des konstruktiven und reflektierten Handelns in Konfliktfällen ein.

Kompetenzbereich **Beurteilen**

Die Studierenden

- kennen Grundlagen (fachspezifischer) Verfahren der Lernstanddiagnostik und Lernprozessdiagnostik und berücksichtigen diese exemplarisch in ihren auf die konkrete schulische Praxis bezogenen Unterrichtsplanungen und wählen geeignete (fachspezifische) individuelle und kollektive Fördermaßnahmen aus.
- kennen unterschiedliche (fachspezifische) Modelle und Konzepte der Leistungsbewertung bzw. -beurteilung, wenden diese ansatzweise in der schulischen Praxis an und reflektieren ihre Einschätzungen mit Lehrkräften und/oder Lehrenden der Universität.

Kompetenzbereich **Innovieren**

Die Studierenden

- kennen grundlegende organisatorische und rechtliche Rahmenbedingungen des Lehrer*innenberufs.
- kennen die besonderen Anforderungen des Lehrer*innenberufs einschließlich zentraler Belastungs- und Stressfaktoren und sind sich der Bedeutung eines effektiven Stress- und Zeitmanagements bewusst.
- kennen geeignete Methoden der Selbst- und Fremdreflexion.

<ul style="list-style-type: none"> • analysieren und reflektieren kritisch und kriteriengeleitet ihr professionelles Handeln und leiten hieraus Konsequenzen für die eigene Weiterentwicklung ab. 	
<p>Inhaltsbereiche</p> <ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Didaktik, Fachdidaktik • Kriteriengeleitete Unterrichtsanalyse • Planung von Unterricht • Erstellung von Unterrichtsentwürfen • Durchführung und Reflexion von Unterricht • pädagogische, didaktisch-methodische Gestaltung von Lehr-Lern-Prozessen • Diagnostik, Beurteilung • Differenzierung, Heterogenität, Förderung • Classroom Management • Beruf und Rolle der Lehrkraft • Schulentwicklung und Schulorganisation • kollegiale Beratung und Hospitationen, Teamteaching • Ggf. weitere fachspezifische Inhalte 	
<p><i>Literatur:</i> -----</p>	
<p><i>Kommentar:</i> -----</p>	<p><i>Nützliche Vorkenntnisse: ---</i></p> <p><i>Verknüpft mit den Modulen:</i> prx560 Praxisphase – Praxisblock in der Schule prx561 Praxisphase – Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung des Praxisblocks im ersten Unterrichtsfach prx565 Projektband</p>
<p><i>Maximale Teilnehmer*innen/Auswahlkriterium für die Zulassung:</i> unbeschränkt</p> <p><i>Zu erbringende Leistung/Prüfungsform:</i> Benotetes Portfolio gemäß Anlage 3 b Punkt 4.1</p> <p><i>Voraussetzungen für die Vergabe der Kreditpunkte:</i> Aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, bestandene Modulprüfung</p> <p><i>Vorlage der Modulbescheinigung:</i> Einreichung der Modulbescheinigung „prx561 Praxisphase – Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung des Praxisblocks im zweiten Unterrichtsfach“ im Akademischen Prüfungsamt durch die Prüfende bzw. den Prüfenden</p> <p><i>Prüfungszeiten:</i> Semesterbegleitend</p> <p><i>Anmeldeformalitäten:</i> Stud.IP-Anmeldung</p>	

Anlage 3 g
Modulbeschreibung prx565 Projektband

Modulkennziffer/Titel: prx565 Projektband	
Dauer: 3 Semester Turnus: jährlich mit Beginn Wintersemester eines jeden Jahres Modulart: Pflicht Level: MM (Mastermodul) Modul sollte besucht werden im: 1., 2. und 3. M.Ed. Semester	Lern-/Lehrform: SE, E-Learning, Projektdurchführung 6 KP insg. 4 SWS Vorbereitung, Begleitung, Nachbereitung 9 KP Projektdurchführung Lehrsprache: Deutsch Erreichbare ECTS-Kredit-Punkte: 15 KP Workload: insg. 450 Stunden davon Präsenzzeit: 56 Stunden universitäre Lehre
Die/der programmverantwortliche Hochschullehrende: ----	Modulverantwortliche Person(en): die Hochschullehrenden der beteiligten Fachdidaktiken, Fachwissenschaften und Bildungswissenschaften im Projektband
Mitverantwortliche Person(en): -----	Prüfungsverantwortliche Person(en): die prüfungsberechtigten Lehrenden im Projektband
Ziele Zentrales Ziel des Moduls ist die Entwicklung einer wissenschaftsbasierten Reflexionsfähigkeit. In diesem Sinne steht die Förderung des forschungsbasierten, forschungsorientierten Lernens und des forschenden Lernens im Zentrum des Moduls. Das Projektband ist in der Fachwissenschaft oder der Fachdidaktik eines Unterrichtsfaches oder den Bildungswissenschaften zu absolvieren. Bei entsprechendem Lehrangebot kann das Projektband auch interdisziplinär absolviert werden. Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • lernen, Ergebnisse der fachdidaktischen, fachwissenschaftlichen bzw. bildungswissenschaftlichen Forschung kritisch und auf der Basis von Forschungsliteratur und empirischen Studien zu interpretieren sowie eigene Forschungsergebnisse und die Ergebnisse anderer kritisch und theoriegeleitet zu reflektieren. • nehmen selbst eine forschende Haltung ein und gestalten, erfahren und reflektieren in eigenen kleinen Forschungen fachspezifisch oder interdisziplinär die wesentlichen Phasen eines Forschungsvorhabens von der Entwicklung der Fragen und Hypothesen über die Wahl und Ausführung der Methoden bis hin zur Prüfung und Darstellung der Ergebnisse in selbstständiger Arbeit oder in aktiver Mitarbeit in einem übergreifenden Projekt. 	
Inhalte und Kompetenzen In Bezug auf die inhaltlich-methodische Ausrichtung des Projektbandes sind für die praktische Umsetzung die vier Formate „Empirische Studie“, „Material- und aufgabenorientiertes forschendes Lernen“, „Forschendes Lernen im interdisziplinären Kontext“ sowie „Experimentelle/künstlerische/ästhetische Forschung“ mit jeweils spezifischen Kompetenzziele vorgesehen. Alle vier Formate bieten durch die Parallelisierung von Forschen und Unterrichten jeweils besondere Lerngelegenheiten zur forschungsgeleiteten Analyse und Reflexion schulischer und unterrichtlicher Praxis. Sie zielen darauf ab, wissenschaftliches Denken (Universität: Forschung)	

und berufliches Handeln (Schule: Praxis) miteinander zu verzahnen und auf diese Weise eine forschend-reflexive Grundhaltung anzubahnen.

1. *Format „Empirische Studie“*

Der Schwerpunkt dieses Formats liegt auf der empirischen Untersuchung schul- bzw. unterrichtsrelevanter Fragestellungen. Das Format verfolgt das Ziel, aus einer dritten Perspektive heraus (neben der der Schüler*innen und der Lehrpersonen) Prozesse und Probleme des schulischen Alltags forschend zu betrachten und dabei geeignete empirische Forschungsmethoden (qualitative bzw. quantitative) anzuwenden.

2. *Format „Material- und aufgabenorientiertes forschendes Lernen“*

Im Mittelpunkt dieses Formats steht die Entwicklung von Lernmaterial bzw. Lernkonzepten (z. B. Lernhefte, Experimente, Arbeitsblätter). Es verfolgt das Ziel, adressatengerechtes Lernmaterial oder adressatengerechte Lernkonzepte zu entwickeln, und zwar auf der Grundlage bereits vorhandener Forschungsergebnisse und einer vorherigen diagnostischen Ermittlung der Bedarfe und Prozesse derjenigen, denen das Material nutzen soll.

3. *Format „Forschendes Lernen im interdisziplinären Kontext“*

Bei diesem Format steht die Interdisziplinarität im Fokus. Es wird das Ziel verfolgt, interdisziplinär, d. h. fächerverbindend unter Einbezug verschiedener (Fach-) Disziplinen und damit unterschiedlicher Perspektiven (z. B. naturwissenschaftlich, geistes- und sozialwissenschaftlich, philosophisch, ökonomisch) eine Fragestellung aus dem Kontext der schulischen (Unterrichts-)Praxis forschungsbasiert und theoriegeleitet zu bearbeiten und dabei die verschiedenen Perspektiven zu analysieren, zu integrieren und zu bewerten.

4. *Format „Experimentelle/künstlerische/ästhetische Forschung“*

Im Rahmen dieses Formats können aus der Begegnung mit Schul- und Lebenswelten entwickelte Fragestellungen derart bearbeitet werden, dass ein Forschungsweg mit eigenen experimentellen Zügen entsteht und dessen Ergebnisse und Produkte eine entsprechende Aufbereitung und Darstellung erfahren (z. B. in Form einer Ausstellung, einer Inszenierung, einer Aufführung).

Weitere Formate sind möglich, sofern sie der Förderung des forschenden Lernens dienen.

Literatur:

Kommentar:

Nützliche Vorkenntnisse: ---

Verknüpft mit den Modulen:

prx560 Praxisphase – Praxisblock in der Schule

prx561 Praxisphase –Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung des Praxisblocks im ersten Unterrichtsfach

prx562 Praxisphase –Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung des Praxisblocks im zweiten Unterrichtsfach

*Maximale Teilnehmer*innen/Auswahlkriterium für die Zulassung:*

max. 15 Teilnehmer*innen je Projektgruppe

Zu erbringende Leistung/Prüfungsform:

Benotetes Portfolio gemäß Anlage 3 b Punkt 4.2

Voraussetzungen für die Vergabe der Kreditpunkte:

Aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Bestätigung der Praktikumsschule über die Durchführung des Projektbandes an der Schule, bestandene Modulprüfung

Vorlage der Modulbescheinigung:

Einreichung der Modulbescheinigung „prx565 Projektband“ im Akademischen Prüfungsamt durch die Prüfende bzw. den Prüfenden

Prüfungszeiten:

Semesterbegleitend

Anmeldeformalitäten:

Stud.IP-Anmeldung